Der Gegenstand des Rechtsschutzes,
mit besonderer Berücksichtigung des Strafrechts.

Inaugural-Dissertation

der

Juristischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Ludwig Hülsmann aus Weitmar,
Gerichtsreferendar in Altona.

Approbiert am 16. Juli 1907.

Druck von A. B. Ueberwasser, Wandsbek-Hamburg
1907.

13

Der Gegenstand des Rechtsschutzes,
mit besonderer Berücksichtigung des Strafrechts.

Inaugural-Dissertation

der

Juristischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Ludwig Hülsmann aus Weitmar,
Gerichtsreferendar in Altona.

Approbiert am 16. Juli 1907.

Druck von A. B. Ueberwasser, Wandsbek-Hamburg
1907.

Referent: **Universitäts-Professor Dr. Allfeld.**

Literatur.

Ahrens, Die Philosophie des Rechts und des Staates. I. Teil. Die Rechtsphilosophie, oder das Naturrecht auf philosophisch-anthropologischer Grundlage. 4. Auflage. Wien 1852.

Arndts Ritter von Arnesberg, Juristische Encyklopädie und Methodologie. 10. Aufl.

v. Bar. Handbuch des deutschen Strafrechts. I. Bd. Geschichte des deutschen Strafrechts und der Strafrechtstheorien. Berlin 1882.

Bekker. Ueber den Rechtsbegriff. Zu Bierling, „Zur Kritik der juristischen Grundbegriffe." In der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. Bd. I, S. 95 ff.

E. Benedikt. Noch einmal der Zweckgedanke im Strafrechte. In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Z) Bd. V, S. 451 ff.

M. Benedikt. Biologie und Kriminalistik. Z. VII, S. 481 ff.

Berner. Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 11. Auflage. Leipzig 1881.

Bernhöft. Ueber Zweck und Mittel der vergleichenden Rechtswissenschaft. In der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. Bd. I, S. 1 ff.

Bierling. Zur Kritik der juristischen Grundbegriffe. Gotha 1877.

Binding. Die Normen und ihre Uebertretung. Leipzig 1872. 1. Aufl. 2. Aufl. 1890.

Binding. Handbuch des Strafrechts. Leipzig 1885.

Birkmeyer. Encyklopädie der Rechtswissenschaft. Berlin 1904.

Boas. Der Kampf um's Recht ein Pflichtgebot? Berlin 1876.

v. Bülow. Aus der Praxis. Im Gerichtssaal, Band 59, S. 1 ff, S. 177 ff.

Bünger. Ueber Handeln u. Handlungseinheit. Z VIII, S. 520 ff.

v. Buri. Der Zweckgedanke im Strafrecht. Z IV, S. 169 ff.

Cosack. Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 4. Aufl.

Dahn. Vom Wesen und Werden des Rechts. In der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. II. Bd. S. 1 ff.

Dahn. Ueber Ahrens, Naturrecht. In der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Bd. XII, S. 321 ff.
Dahn. Die Vernunft im Recht. Berlin 1879.
Deter. Kurzer Abriß der Geschichte d. Philosophie. Berlin 1883.
Engelmann. Das bürgerliche Recht Deutschlands. 2. Aufl.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Leipzig, Bd. X, XV, XVII.
Finger. Ueber Oppenheim, Die Objekte des Verbrechens. In der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Bd. 37, S. 120 ff.
Finger. Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 1904.
Frauenstädt. Blutrache und Totschlagsühne im deutschen Mittelalter. Leipzig 1881.
Fuchs. Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1901.
Fuld. Die kriminalstatistische Gruppierung der strafbaren Handlungen. Im Gerichtssaal, Bd. 35, S. 33 ff.
Gareis. Institutionen des Völkerrechts. Gießen 1888.
— Das deutsche Handelsrecht. 6. Aufl.
— Encyklopädie und Methologie der Rechtswissenschaft. 3. Auflage.
Gerland. Die Geldfälschungsdelikte des deutschen Strafgesetzbuches. Im Gerichtssaal, Bd. 59, S. 81 ff.
Geyer. Ueber die sog. untauglichen Versuchshandlungen. Z I, Seite 30 ff.
Gneist. Der Rechtsstaat und die Verwaltungsgerichte in Deutschland. Berlin 1879.
Hälschner. Die Lehre vom Unrecht und seinen verschiedenen Formen. Im Gerichtssaal, Bd. 21, S. 11 ff.
Hälschner. Das gemeine deutsche Strafrecht. Bonn 1881.
Harms. Begriff, Formen und Grundlegung der Rechtsphilosophie. Leipzig 1889.
Heilfron. Deutsche Rechtsgeschichte. 5. Aufl.
Herold. Bemerkungen über das Rechtsprinzip der Zweckstrafe. Z XII, S. 573 ff.
W. v. Humboldt. Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen. Leipzig, Reclam.
Jellinek. Die sozialethische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe. Wien 1878.
Jhering. Der Zweck im Recht. Leipzig 1877.
— Geist des römischen Rechts. 3. Aufl.
Keßler. Rechtsgut, oder rechtlich geschütztes Interesse, oder subjektives Recht? Im Gerichtssaal, Bd. 39, S. 94 ff.
Kleinfeller. Ueber Finger, Kompendien des österreichischen Rechts. In d. Kritisch. Vierteljahresschr. Bd. 38 S. 101 ff.

Klippel. Determinismus und Strafe. Z X, S. 534 ff.
Kohler. Handbuch des deutschen Patentrechts. Mannheim 1900.
— Studien aus dem Strafrecht. Mannheim 1890.
Lammasch. Die Aufgaben der Strafrechtspflege. Z XV, S. 633 ff.
— Ueber Zwecke und Mittel der Strafe. Z IX, S. 423 ff.
Leist. Zivilistische Studien auf dem Gebiete dogmatischer Analyse. 4. Heft: Die realen Grundlagen und die Stoffe des Rechts. Jena 1877.
Liepmann. Einleitung in das Strafrecht. Berlin 1900.
— Die Bedeutung Adolf Merkels für Strafrecht und Rechtsphilosophie. Z XVII, S. 638 ff.
v. Lilienthal. Der Zweck als Straf- und Schuldmoment. Z XX, S. 440 ff.
v. Liszt. Die deterministischen Gegner der Zweckstrafe. Z XIII, Seite 325 ff.
v. Liszt. Der Begriff des Rechtsgutes im Strafrecht und in der Encyklopädie der Rechtswissenschaft. Z VIII, S. 133 ff.
v. Liszt. Rechtsgut und Handlungsbegriff im Bindingschen Handbuche. Z VI, S. 663 ff.
v. Liszt. Lehrbuch des deutschen Strafrechts 12. u. 13. Aufl.
Makarewicz. Klassizismus und Positivismus in der Strafrechtswissenschaft. Z XVII, S. 590 ff.
Merkel. Vergeltungsidee und Zweckgedanke im Strafrecht. Straßburg 1892.
Merkel. Ueber „Das gemeine deutsche Strafrecht" von Hälschner und den Idealismus in der Strafrechtswissenschaft. Z I, S. 553 ff.
Merkel. Juristische Encyklopädie. Berlin u. Leipzig 1885.
Merkel. Ueber Bindings Handbuch des Strafrechts. 1. Bd. Z VI, S. 496 ff.
Merkel. Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889.
Meyer-Allfeld. Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 6. Aufl.
Meyer. Die Gerechtigkeit im Strafrecht. Im Gerichtssaal, Bd. 33, S. 101 ff.
P. Meyer von Schauensee. Ueber Kodifikation, Rechtswissenschaft und Rechtsstudium der Zukunft. In der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. Bd. 7, S. 81 ff.
Mittelstädt. Für u. wider die Freiheitsstrafen. Z II, S. 419 ff.
Neumann. Handbuch der politischen Oekonomie. 1. Band. Volkswirtschaftslehre. 3. Aufl.
Ötker. Rechtsgüterschutz und Strafe. Z XVII, S. 493 ff.
Olshausen. Kommentar zum Strafgesetzbuch. 7. Aufl.
Oppenheim. Die Objekte des Verbrechens. Basel 1894.
Pachmann. Ueber die gegenwärtige Bewegung in der Rechtswissenschaft. In der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. V, S. 467 ff. Referat.

Samter. Das Eigentum in seiner sozialen Bedeutung. Jena 1877.
Schäfer. Begründung der Zurechnungsfähigkeit ohne Willensfreiheit. Z XVI, S. 161 ff.
R. Schmidt. Einleitung in die Rechtswissenschaft. Beilagen zu Vorlesungen.
Schuppe. Die Methoden der Rechtsphilosophie. In der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. Bd. 5, S. 209 ff.
Schuppe. Der Begriff des subjektiven Rechts. Breslau 1887.
Schwegler. Geschichte der Philosophie im Umriß. 8. Aufl.
Sergiewski. Das Verbrechen und die Strafe als Gegenstand der Rechtswissenschaft. Z I, S. 211 ff.
Sohm. Institutionen. 10. Aufl.
Sontag. Beiträge zur Lehre von der Strafe. Z I, S. 480 ff.
— Ueber Meyers Lehrbuch des deutschen Strafrechts. In der Kritischen Vierteljahrsschrift, Bd. 19, S. 1 ff.
Stern. Ueber den Begriff der Vergeltung. Z. 24, S. 35 ff.
Stirner. Der Einzige und sein Eigentum. Leipzig, Reclam.
Thon. Rechtsnorm und subjektives Recht. Weimar 1878.
Verhandlungen des 21. deutsch. Juristentages. Berlin 1890.
Wächter. Beilagen zu Vorlesungen über das deutsche Strafrecht. Stuttgart 1877.
Wächter. Deutsches Strafrecht. Vorlesungen. Leipzig 1881.
Walter. Naturrecht und Politik im Lichte der Gegenwart. Bonn 1871.
v. Weinrich. Strafrecht und Kriminalpolitik. Z XVII, S. 779 ff.
Windscheid. Lehrbuch des Pandektenrechts. 7. Aufl.
Wolf. Zur Lehre vom Wert. In der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Bd. 42, S. 415 ff.
Zucker. Einige Bemerkungen über Norm und Strafgesetz. Z IX, Seite 270 ff.

Disposition.

I. Die Stellung des gesuchten Begriffes im System und seine Bedeutung. . . . . S. 9—17

II. Das Gattungsmerkmal des Begriffes: Der Begriff des „Gutes" und des „Interesses". S. 17—35

III. Das Artmerkmal: Das Wesen des Rechtschutzes, insbesondere des strafrechtlichen Rechtschutzes. S. 35—63

IV. Der Gegenstand des Rechtschutzes als Einteilungsgrund des strafrechtlichen Systems. S. 63—70

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549813_0110

Die Stellung des gesuchten Begriffes im System und seine Bedeutung.[1]

1. Vermöge eines Grundgesetzes des Denkens hat der Mensch die Fähigkeit und das Bedürfnis, seine mannigfaltigen Eindrücke und Erfahrungen zu ordnen, das Einzelne dem Allgemeinen zu subsumieren.[1]) Folgeweise geht auch das Streben jeder Wissenschaft dahin, in der großen Fülle der Erscheinungen das Gemeinsame, das Prinzip aufzusuchen. „Prinzipien suchen ist Philosophieren.“ [2]) Nur in dieser Art der Tätigkeit findet der Verstand wirkliche Befriedigung, denn nur so wird er befähigt, das Ganze zu beherrschen, indem er den Fall der Regel unterstellt. So ist der einzelne Fall nicht mehr etwas Verwirrendes, Zufälliges, sondern ein Teil in einem festgeschlossenen Ganzen.

Dabei ist die Methode des Erkennens Analyse und Synthese.[3]) Die Analyse geht von dem einzelnen Gegenstand der Erfahrung aus und gewinnt aus ihm durch Vergleichung und Abstraktion die obersten Begriffe, die Grundbegriffe, im Verhältnis zu welchen der einzelne, selbst der kleinste Teil der Wissenschaft in gewissem Umfange nur als Variation desselben Grundgedankens erscheint, als Teil eines organischen Ganzen, d. h. eines Systems.

Im Gegensatz zur Analyse geht die synthetische Methode von dem aus den Tatsachen der Erfahrung abstrahierten Allgemeinen aus und leitet aus diesem das Besondere ab. Keine dieser beiden Methoden kann für sich allein die Aufgaben der Wissenschaft lösen, beide zusammen begründen erst die Herrschaft über den Stoff.[4])

2. Wenden wir den vorstehenden Gedankengang auf die Rechtswissenschaft an, so ergeben sich für diese sofort zwei Hauptaufgaben: zunächst müssen die einzelnen Rechtssätze gesammelt werden. Würde man sich aber schon mit dieser Häufung von Einzelheiten begnügen, ohne sie zu einem Ganzen in Beziehung zu setzen, so würde man erst auf einer — zwar notwendigen, aber noch nicht ausreichenden — Vorstufe zur Wissenschaft sich befinden.[5])

---

[1]) Gareis, Encyklopädie, S. 4. Ahrens, Naturrecht, S. 1, 2. [2]) Dahn, Vom Wesen und Werden des Rechts. In der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. II., S. 4. [3]) Ahrens, a. a. O., S. 171, 174. [4]) Ahrens, a. a. O., S. 175. [5]) Gareis, Encyklopädie, S. 9.

Es gilt also weiter, aus den gefundenen einzelnen Rechtssätzen durch fortwährende Abstraktion den Grundbegriff der Rechtswissenschaft zu finden und damit deren organische Einheit festzustellen.[1] [2] [3] [4]

Es ist das Verdienst der historischen Rechtsschule, daß sie im Gegensatz zu der vorausgehenden Naturrechtsschule wieder dem positiven Rechte die gebührende Aufmerksamkeit schenkte.[5] Danach beruht die Erkenntnis des Rechts auf der Erforschung des gegebenen Rechtsstoffes.[6] [7] [8]

---

[1]) Vergl. Arndts, Encyklopädie, S. 21, 22. v. Liszt, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (fernerhin als Z bezeichnet), Bd. VI, S. 665 f. Jellinek, Die sozialethische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe, S. 3. P. Meyer, Ueber Kodifikation, Rechtswissenschaft und Rechtsstudium der Zukunft; in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. VII, S. 87. Sohm, Institutionen, S. 28, 29. Dahn, a. a. O., S. 8. [2]) Bezeichnend für die fortschreitende Art der wissenschaftlichen Untersuchung des Rechts sind die drei Entwicklungsstufen, die man in der mittelalterlichen Rechtswissenschaft unterscheiden kann: Die älteste exegetische Methode legte die Quellen Wort für Wort durch Noten aus. Die spätere Legalmethode suchte nach weiteren Gesichtspunkten: sie stellte unter Beibehaltung des Systems der Gesetzbücher die unter demselben Titel stehenden Grundsätze einheitlich dar. Die moderne systematische Methode stellte den gesamten Inhalt der Gesetzbücher nach einem einheitlichen System dar. Vergl. Heilfron, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 393 f. Jellenik, a. a. O., S. 4. [3]) Die „empirische Probe über die spekulative Rechnung" liegt, wie Dahn a. a. O. S. 4. bemerkt, darin, daß die gefundenen obersten Prinzipien von dem Wesen des Rechts bewahrheitet werden an dem positiven Rechtsstoff aller Rechtsgebiete. [4]) Man vergleiche, was Walter, Naturrecht und Politik, S. 6 f. weiter für die Rechtswissenschaft als Erfordernis aufstellt: es bestehe für sie auch die Notwendigkeit, das christliche Element in sich aufzunehmen. Die Vernunft operiere im Gebiet der Rechtsphilosophie im Lichte der Wahrheit, welches von dem angrenzenden Gebiete der Religion bis zu ihr herüberleuchte. [5]) Dahn, a. a. O., S. 5—7. Harms, Rechtsphilosophie, S. 3. [6]) Bekker, Ueber den Rechtsbegriff; in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. Bd. I, S. 98. [7]) Ein wichtiges Hilfsmittel in dieser Beziehung ist die Interpretation des gegebenen Rechtsstoffes in ihren verschiedenen Formen. Vergl. Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, I, S. 37. Sohm, Institutionen, S. 27 f. Ahrens, a. a. O., S. 164 f. Vor allen Dingen ist auch die durch die vergleichende Rechtswissenschaft vermittelte Kenntnis fremder Rechte als Grundlage einer weiteren Rechtsforschung anzusehen. Vergl. Bernhöft, Ueber Zweck und Mittel der vergleichenden Rechtswissenschaft; in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. I, S. 3, 4. R. Schmidt, Einleitung in die Rechtswissenschaft, § 12, Abs. 2. [8]) Die Wissenschaft unterscheidet sich nach dem obigen in ihren Zielen sehr wesentlich von der Gesetzgebung: Aufstellung von Prinzipien ist auf der einen Seite der Zweck, Aufstellung von Rechtsregeln auf der anderen Seite. Doch sind zwischen beiden mannigfache Berührungspunkte gegeben und sind die Aufgaben der Wissenschaft z. T. auch solche des Gesetzgebers. Ebenso wie die Wissenschaft setzt auch die Gesetzgebung zunächst eine eingehende Kenntnis des vorhandenen Rechtsstoffes voraus. Weiter muß der Gesetzgeber kennen: das Verbesserungsbedürftige und das Bessere. Und diese Aufgabe, welche an den Gesetzgeber herantritt, sobald

3. Die von der Rechtswissenschaft geforderte Abstraktion aus dem Empirischen stellt sich nun in stufenförmiger Entwickelung in großen Zügen etwa folgendermaßen dar. Auf dem Gebiete des Zivilrechts entwickelt sich durch Abstraktion aus den Geschäften des Kaufes, der Miete usw. der Begriff des Vertrages (des zweiseitigen Rechtsgeschäfts), aus welchem durch weitere Abstraktion der Begriff des Rechtsgeschäftes gefunden wird. Dieses wiederum ist nur eine besondere Art der rechtlich bedeutsamen Handlungen, der „Rechtshandlungen". Ueber der Rechtshandlung aber steht noch der Begriff der juristisch erheblichen Tatsache. — Andrerseits sind die zivilrechtlichen Wirkungen dieser Tatsachen, d. h. die Entstehung, Veränderung und Aufhebung von Rechten — selbst schon wieder Abstraktionen aus der statuierten Wirkung der einzelnen Rechtsgeschäfte — nur besondere Arten der „Rechtsfolge".[1])

Ebenso ist auf dem Gebiete des Strafrechts der Diebstahl, der Hochverrat, der Mundraub nur eine Art des „Verbrechens", im weiteren Sinne, d. i. der strafbaren Handlung. Dieses wiederum stellt sich dar als eine Unterart der juristischen Tatsachen.[2]) — Die für die einzelnen Verbrechen angedrohten Nachteile sind Arten der Strafe. Diese ist eine besondere Art der „Rechtsfolge".[3])

So zerlegt die juristische Wissenschaft, ähnlich der Chemie, das Gegebene der Erfahrung in seine „Elemente" und findet, daß in den unzähligen vergehenden und entstehenden Rechtsverhältnissen des Lebens sich nur eine ziemlich kleine Zahl solcher Elemente befindet. So stellen die

---

ein Volk in einem gewissen Entwickelungszustande das Ueberkommene nicht mehr mit kritikloser Anerkennung hinnimmt, kann der Gesetzgeber nicht lösen, wenn er nicht auch die zweite Aufgabe der Rechtswissenschaft löst und die inneren Zusammenhänge des Rechts kennen lernt. Vergl. Dahn, a. a. O., S. 2 ff. P. Meyer, a. a. O., S. 88, 100. Walter, a. a. O., S. 3, 18. Sohm, a. a. O., S. 31. Gareis, a. a. O., S. 14 f. Ahrens, a. a. O., S. 2. — Insofern besteht allerdings wieder zwischen Wissenschaft und Gesetzgebung ein Unterschied, als die Rechtswissenschaft in erster Linie wie jede Wissenschaft sich selbst Zweck ist, während der Gesetzgeber bei seiner Forschung immer von seinem praktischen Zwecke geleitet wird. Vergl. Gareis, a. a. O., S. 10 f. Ahrens, a. a. O., S. 162.

[1]) Vergl. Engelmann, Bürgerliches Recht, §§ 32, 33. [2]) Die juristische Untersuchung gewinnt so als Grundlage der weiteren wissenschaftlichen Untersuchung den aus den einzelnen Verbrechensformen abstrahierten Begriff des Verbrechens, das Verbrechen als Gattungsbegriff, während die Untersuchung des Verbrechens in seiner sozialen Bedeutung vom Verbrechen als einer konkreten und dabei wiederholten Erscheinung ausgeht. Vergl. darüber Sergiewski, Z I, S. 213, 217 ff. [3]) v. Liszt, Z VI, S. 666 ff. Gareis, Encyklopädie, S. 4, 10.

verschiedenartigsten Voraussetzungen der Entstehung von Rechten und Pflichten, die bedingenden juristischen Tatbestände, sich dar, entweder als dauernde Erscheinungen, Zustände, oder als vorübergehende Erscheinungen, Ereignisse, vor allen Dingen als menschliche Willenshandlung.[1])

Die Abstraktion aus den gegebenen Rechtssätzen hat aber eine Grenze. Die höchste Abstraktion, zu welcher man gelangen kann, ist die, daß sich an einen juristischen Tatbestand eine Rechtsfolge knüpft.[2])

Und weshalb ist dies der Fall? Weshalb wird vom Recht immer die bestimmte Tatsache mit der bestimmten Rechtsfolge verbunden?

Die Antwort auf diese Frage gibt der gesuchte Begriff des „Gegenstandes des Rechtsschutzes", oder, wie wir kürzer sagen können, des „Schutzobjektes", gewöhnlich „Rechtsgut" genannt.[3]) Das „Rechtsgut" wird unter bestimmten Voraussetzungen, beim Vorliegen eines bestimmten juristischen Tatbestandes, vom Recht geschützt. Das ist also das Ergebnis der fortgesetzten Abstraktion: Schutzobjekt und Norm sind die beiden Grundbegriffe des Rechts, beide gleich wichtig, ohne daß einer derselben — wie bei Binding die Norm — vor dem andern einen Vorzug hätte.[4]) Und noch etwas folgt aus dem Vorstehenden: Die Frage nach dem Schutzobjekt, d. h. die Frage, weshalb sich an einen bestimmten Tatbestand eine bestimmte Rechtsfolge knüpft, ist offenbar ohne Kenntnis von dem Wesen des Rechts selbst nicht zu begreifen.

4. Nach dem Vorstehenden sollte die wissenschaftliche Bedeutung des gesuchten Begriffes nicht bezweifelt werden. Wie der Wert des Systems, d. h. der organischen Einheit, in der Beherrschung des Einzelnen von einem höheren Gesichtspunkte aus besteht, so auch hier. Das Rechtsgut gehört allen Rechtsgebieten gleichmäßig an, es ist gleichsam die Idee, welche das ganze Recht beherrscht und sich auch in dem unwichtigsten Rechtssatze wiederspiegelt. So sagt auch Gareis,[5]) indem er unter dem Rechtsgute die rechtlich geschützten Interessen versteht: „Mir lag vor allem daran, auf der Grundlage des Begriffs der durch die Norm geschützten Interessen das Rechtsganze harmonisch zu entwickeln

[1]) R. Schmidt, Einleitung in die Rechtswissenschaft, § 25. Sohm, a. a. O., S. 30. [2]) Vergl. v. Liszt, Z VI, S. 672 und Z VIII, S. 138. Diese wichtige Abstraktion muß daher in den juristischen Lehrbüchern eine bevorzugte Stellung einnehmen. Vergl. z. B Cosack, Lehrbuch, Bd. I, S. 150. Engelmann, Lehrbuch, S. 23. P. Meyer, a. a. O., S. 92. [3]) Vergl. v. Liszt, Z VI, S. 673. [4]) Vergl. v. Liszt, Lehrbuch, S. 67, Z VI, S. 673 f. [5]) Encyklopädie, S. III, Vorwort zur I. Auflage und das. S. 1.

und die Verwendbarkeit ein und derselben Grundlage für den Aufbau und die Gruppierung aller Teile unserer Wissenschaft tatsächlich nachzuweisen."

Auch die praktische Bedeutung des Rechtsgutsbegriffes wird nicht geleugnet werden können, insofern als auch für den Praktiker dessen Erkenntnis wünschenswert oder vielmehr notwendig erscheint. Allerdings pflegt man öfters der Theorie entgegenzuhalten, was sie leiste, das vermöge der gesunde Menschenverstand schon aus sich selbst. Dabei versteht man unter gesundem Menschenverstand den Verstand des praktischen Lebens, der das Allgemeine allerdings immer in concreto, aber nicht in abstracto kennt, der ohne Kenntnis der allgemeinen Regeln im einzelnen Falle immer das Richtige trifft.[1]) Aber einerseits hat sich mit den zunehmenden komplizierten Lebensverhältnissen immer mehr die Notwendigkeit der theoretischen Erkenntnis neben dem gesunden Menschenverstand herausgestellt,[2]) und andrerseits hat es bei der ermüdenden Kasuistik des täglichen Rechtslebens für den Praktiker einen nicht geringen Wert, sich immer wieder die Grundlage der Rechtsordnung zum Bewußtsein zu bringen.

Mit der Behauptung, daß der Rechtsgutsbegriff zur Erkenntnis des Rechts notwendig sei, ist übrigens die Frage noch nicht beantwortet, ob der Begriff auch als principium divisionis, als Einteilungsgrund eines Rechtssystems praktische Bedeutung beanspruchen könne; die Erörterung dieser Frage bleibt vielmehr der weiteren Ausführung vorbehalten.

5. In einer anderen Beziehung wird man die Bedeutung des gesuchten Begriffes nicht überschätzen dürfen; man wird nämlich nicht behaupten dürfen, daß sich das Gegebene der Empirie, hier also das einzelne Rechtsgut, aus allgemeinen Begriffen konstruieren lasse.[3]) Zutreffend bemerkt Leist,[4]) die Auffassung, daß man durch Aufstellung des Begriffs mittelst logischer Schlußfolgerungen das Konkrete, z. B. Rechtsinstitute, als aus der eigenen „Natur der Sache" zu unmittelbar praktischer Geltung aufzubauen vermöge, sei dadurch gefördert worden, daß wir das durchgebildete römische Recht als praktisch bindendes vor uns gehabt hätten. Die strenge Logik des römischen Rechts gestattet es, das in begriffsmäßiger Formulierung zusammengeordnete Material bis in's Einzelne mit den Aussprüchen der Pandektenjuristen zu belegen. Aber die Annahme, daß die begriffsmäßige Kon-

[1]) Harms, Rechtsphilosophie, S. 18. [2]) Harms, a. a. O., S. 19. [3]) Harms, a. a. O., S. 7 f. Schwegler, Geschichte der Philosophie, S. 2 f. [4]) Die realen Grundlagen und die Stoffe des Rechts, S. 166.

struktion Stoff schaffen könnte, wäre trügerisch; logische Kategorien haben als solche keinen materiellen Gehalt.[1]) Das Recht weist allerdings im Großen und Ganzen einen vernünftigen Zusammenhang auf, ist aber doch im Einzelnen von Zufälligkeiten beeinflußt, und deswegen wird durch die oben erwähnte Konstruktion das Einzelne immer nur als Bruchstück des Allgemeinen, nicht aber nach seiner konkreten Natur erkannt.[2]) Also der Begriff des Rechtsgutes sagt noch nichts darüber, welches Rechtsgut denn von den einzelnen Rechtssätzen geschützt wird, bezw. geschützt werden muß.[3]) Bei einem solchen Versuche würde man von dem Vorwurfe Merkels getroffen werden, welcher hierzu bemerkt: „Der formale Wert eines, die geistige Beherrschung des gegebenen Rechtsinhaltes fördernden Systems vertritt . . . die Stelle der realen Werte, welche für die Bildung und Umbildung des Rechts entscheidend sind, und dieses System . . . verdeckt . . . den realen Zusammenhang.“ [4])

6. Es ist hier noch die Frage zu erörtern, welchem Wissenschaftsgebiete der gesuchte Begriff angehört. Wir gehen bei der Beantwortung dieser Frage aus von dem Unterschied zwischen empirischen und philosophischen Wissenschaften. Die Berechtigung einer solchen Unterscheidung nachzuweisen ist hier nicht der Ort.[5]) Es sei hier nur folgendes bemerkt. Empirie und Philosophie unterscheiden sich zunächst nicht durch ihren Gegenstand. Beide haben dieselben Objekte der Erkenntnis: die Welt der äußeren und inneren Erfahrung.[6]) Vielmehr unterscheiden sich die genannten beiden Arten der Wissenschaft lediglich durch die Methode des Erkennens. Die empirische Rechtswissenschaft erkennt wie jede empirische Wissenschaft aus dem Gegebenen der Erfahrung der Gegenwart und der Geschichte. Ohne eine solche Erforschung des Tatsächlichen steht unser Wissen in der Luft, und es ist, wie schon bemerkt, ein Verdienst der historischen Rechtsschule,

---

[1]) Leist, a. a. O. S. 167. [2]) Schwegler, a. a. O., S. 2 f. Harms, a. a. O., S. 8. [3]) Man vergleiche auch, was Binding, Normen 1872, I, S. 189, 190 gegen die naturrechtliche Auffassung von Ahrens bemerkt: „Rechtsgut ist nicht gleichbedeutend mit allem demjenigen, an dessen Erhaltung und Herbeiführung eine Rechtsordnung, wie sie sich als Ideal in dem Kopfe eines Naturrechtslehrers spiegelt, ein Interesse nehmen sollte, auch wenn das positive Recht ein solches Interesse nicht nimmt.“ Vgl. Ahrens, a. a. O., S. 315, wo ausgeführt wird, „daß das Recht vor und über dem Gesetz ist und dieses immer nach dem Rechte bestimmt werden muß.“ [4]) Merkel, Z VI, S. 506. [5]) Vgl. darüber und über das Folgende Harms, a. a. O., S. 3 ff. Schwegler, a. a. O., S. 1 ff. Deter, Geschichte der Philosophie, S. 1. Jellinek, a. a. O., S. 3. [6]) Harms, a. a. O., S. 2. Schwegler, a. a. O., S. 1.

diese Forderung wieder mit besonderer Energie betont zu haben.

Dies Erkennen aus dem Einzelnen, dies „naturwissenschaftliche Verfahren",[1]) wie man es in Anlehnung an die in den Naturwissenschaften zuerst mit Erfolg geübte Methode der Induktion nennen kann, hat aber eine für die Empirie unübersteigbare Schranke. Die Empirie kommt nämlich nur bis zur Aufstellung von Grundbegriffen, im Recht also des Schutzobjektes und der Norm. Diese Voraussetzungen nun kann die Empirie nicht rechtfertigen. Es ist vielmehr die Aufgabe der Philosophie, die Voraussetzungen der Empirie zu begründen[2]) und zu erklären, weshalb mit einem bestimmten Tatbestand immer eine bestimmte Rechtsfolge verknüpft ist, weshalb es ein Recht gibt. Die Philosophie löst diese Aufgabe, indem sie die Grundbegriffe aller einzelnen empirischen Wissenschaften zu einander in Beziehung bringt und so gegenseitig erklärt. Danach ist Rechtsphilosophie diejenige Wissenschaft, welche die Voraussetzungen der empirischen Rechtswissenschaft im System der verschiedenen Grundbegriffe rechtfertigt und erklärt.[3])

Der Rechtsgutsbegriff gehört seinem Umfange nach natürlich der empirischen Rechtswissenschaft an. Erklärt wird er seinem Inhalte nach aber nach dem Vorstehenden erst durch die Rechtsphilosophie. So leitet der Rechtsgutsbegriff aus dem Gebiete der einen Wissenschaft in das einer anderen hinüber, und daher ist es begründet, wenn v. Liszt diesen Begriff den „Grenzbegriff der abstrahierenden juristischen Logik" nennt.[4])

7. Genauer ausgedrückt kann man sagen, der Rechtsgutsbegriff leite von der empirischen Rechtswissenschaft hinüber zur Soziologie oder Physiologie des Rechts. Zur Erklärung dieses auch noch in anderer Beziehung unten von Bedeutung werdenden Gegensatzes sei hier Folgendes bemerkt. Der in der Rechtswissenschaft, insbesondere auch in der Strafrechtswissenschaft herrschend gewesene Idealismus der Doktrin wird dadurch charakterisiert, wie Merkel es treffend ausdrückt,[5]) „daß sich ihm hinter den Gestaltungen des wirklichen Lebens eine Begriffswelt von einem nicht blos abge-

[1]) Harms, a. a. O., S. 5. [2]) Vgl. Harms, a. a. O., S. 9. Dahn, a. a. O., S. 2: „Ihre eigenen Prinzipien kann die Jurisprudens so wenig erweisen, als irgend eine andere Einzelwissenschaft: das kann nur die Philosophie." [3]) Harms, a. a. O., S. 21. Dahn, a. a. O., S. 2, 4. [4]) Z VI, S. 672. Z VIII, S. 139. [5]) Ueber „Das gemeine deutsche Strafrecht von Hälschner", Z I, S. 556. Vgl. auch Mittelstädt, Für und wider die Freiheitsstrafen, Z II, S. 425.

leiteten Werte aufbaut." So wird ein Gegensatz konstruiert zwischen dem Wesen des Rechtes an sich und dem historisch gegebenen Recht und die Forderung aufgestellt, das Wesen des Rechtes an sich unabhängig vom positiven Recht zu bestimmen.[1]) Demgegenüber fordert eine neuere Bewegung in der Rechtswissenschaft ein Absehen von diesem idealen Standpunkt.[2]) Darnach steht neben der juristisch-logischen Jurisprudenz[3]) die auf Grund der Ergebnisse der Erfahrung vorgenommene Untersuchung des Rechts als einer Erscheinung des Soziallebens, welche den Gesetzen des Lebens ebenso wie jede andere Erscheinung unterworfen ist.[4]) Es werden hier z. B. bezüglich ihres Zusammenhanges mit dem Verbrechen untersucht: die politische Einrichtung des Landes, die Religion der Einwohner, ihre Gesellschafts- und Familienverhältnisse, ihr ökonomischer und Bildungszustand usw.[5]) Diese Art der Rechtsphilosophie — denn als solche müssen wir sie bezeichnen, da sie die inneren Gesetze der rechtlichen Erscheinungen darlegen will[6]) — tritt also mit allen denjenigen Disziplinen in nähere Beziehung, welche die sozialen Erscheinungen und den Repräsentanten derselben, den Menschen zum Gegenstande haben: Volkswirtschaftslehre, Anthropologie, Physiologie.[7])

Gerade der Begriff des Rechtsgutes ist es, welcher in dieser Soziologie des Rechts als Grundlage einer ferneren Entwicklung der Wissenschaft bezeichnet wird, seit Ihering in seinem „Zweck im Recht" den Begriff des Zweckes und des Interesses als die Grundlage des Rechts bezeichner hat.[8])

Der in der Jurisprudenz notwendig herrschende Dualismus ist also ein anderer, wenn man diese Soziologie des Rechts zur Empirie in Gegensatz setzt, ein anderer, wenn man unter dem Gegensatz die idealistisch konstruktive Rechtslehre versteht. Letztere ist abzulehnen; die Soziologie ist die richtige Rechtsphilosophie.[9]) [10]) Wenn wir also oben sagten,

---

[1]) Merkel, a. a. O., S. 557. [2]) Merkel, a. a. O., S. 558 f. [3]) welcher der Charakter einer „Wissenschaft" bisweilen abgesprochen wird, da sie nichts sei „als eine Reproduktion empirischen Materials, ihre Prinzipien selbst sind nichts Anderes, als zu erforschende Erscheinungen." Pachmann, Ueber die gegenwärtige Bewegung in der Rechtswissenschaft, in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. V, S. 470. Sergiewski, Z I, Seite 219. [4]) P. Meyer, a. a. O., S. 100. [5]) Sergiewski, a. a. O., S. 212. [6]) Pachmann, a. a. O., S. 469. Merkel, a. a. O., S. 556. [7]) Pachmann, a. a. O., S. 469. Dahn, a. a. O., S. 5. [8]) Vgl. darüber Pachmann, a. a. O., S. 470 ff, 469. [9]) Merkel, a. a. O., S. 556. [10]) Die Soziologie des Rechts geht über das Gebiet der eigentlichen Rechtswissenschaft hinaus. Ein Mißverständnis ist es wohl, wenn Sergiewski Z I, S. 211, sagt: „Innerhalb des großen Gebietes der Rechtswissenschaft im weiteren Sinne des Wortes lassen sich zwei Gruppen unterscheiden: die sozialen Disziplinen (Ge-

der Rechtsgutsbegriff leite aus dem Gebiete der einen Wissenschaft in das einer anderen hinüber, so verstehen wir unter diesem „andern" Gebiete nicht die idealistische Rechtsphilosophie, sondern die Soziologie des Rechts, welche allein auf dem sicheren Boden der Erfahrung steht und nicht wie die aprioristischen Systeme Gefahr läuft, zu den Tatsachen der Erfahrung in Gegensatz zu treten.[1] [2])

Der Begriff des „Gutes" und des „Interesses".

1. Der Begriff, d. h. die vorgestellte Einheit der wesentlichen Merkmale eines Gegenstandes, kann in zweierlei Weise zum Gegenstand der Betrachtung gemacht werden: dem Inhalte und dem Umfange nach. Der Umfang eines Begriffes gibt an, welche Gegenstände der Begriff umfaßt; die Definition dagegen, die Aufgabe der nächsten Ausführungen, ist die Bestimmung des Inhaltes eines Begriffes. Sie besteht in der Angabe seiner wesentlichen, d. h. der nicht nur bisweilen in concreto vorhandenen Merkmale. Die Definition ist in der Weise vorzunehmen, daß zuerst der zunächst höhere Gattungsbegriff, das genus proximum, angegeben und diesem dann das Artmerkmal, die differentia specifica hinzugefügt wird, wodurch der Begriff als eine besondere Art in der Gattung erscheint.

In der einschlägigen Literatur wird der Begriff des Rechtsgutes bestimmt, teils als „das rechtlich geschützte Interesse", teils als „das rechtlich geschützte Gut." [3]) Wäh-

---

sellschafts-, Wirtschafts- und Staatslehre) und die juristischen Disziplinen im engeren Sinne." Man vergleiche dagegen die treffenden Ausführungen von W. H. Riehl in „Land und Leute" (Die vier Fakultäten) Stuttgart 1861, S. 43, wonach die Staatswissenschaft die allgemeine, umfassendere ist, die Rechtswissenschaft dagegen nur ein Teil derselben. Dieser Gegensatz finden in den Fakultäten der Universitäten allerdings keinen entsprechenden Ausdruck.

[1]) Dahn, a. a. O., S. 6 f. v. Weinrich, Z XVII, S. 779 f.

[2]) Von besonderer Bedeutung werden die oben aufgestellten Grundsätze bei der unten erfolgenden Bestimmung des Gutes und des Wesens der Strafe. Es verbietet sich hiernach eine metaphysische Erklärung dieser Begriffe. Vgl. v. Liszt, Z III, S. 8 f

[3]) Vgl. z. B. Meyer-Allfeld, S. 19. v. Liszt, Lehrbuch, S. 65; Z VI, S. 673, Z VIII, S. 139. Keßler, Gerichtssaal, Bd. 39, S. 104 f. Oetker, Z XVII, S 565. Gerland, Gerichtssaal, Bd. 59, S. 97 f. Binding, Normen 1872, I, S. 193. Bünger, Z VIII, S. 666 ff. v. Bülow, Gerichtssaal, Bd. 59, S. 183. Gareis, Enciklopädie, S. 18, 20. Merkel, Lehrbuch, S. 20.

rend also als Artmerkmal gleichmäßig der Rechtsschutz bezeichnet wird,[1]) erscheint als Gattungsmerkmal teils das „Gut", teils das „Interesse". Dabei werden oft von den Schriftstellern, welche in dem „Interesse" das Gattungsmerkmal des gesuchten Begriffes erblicken, die Begriffe „Interesse" und „Gut", wenn auch nicht identifiziert, so doch in ihrer Bedeutung für die Begriffsbestimmung gleichgesetzt. Wenn nun auch, wie die weitere Erörterung ergeben wird, diese Gleichsetzung unbedenklich erfolgen kann, so besteht doch die Notwendigkeit, jeden der beiden Begriffe „Gut" und „Interesse" zu untersuchen, da eine Gleichsetzung die Vergleichung zweier Größen bedeutet, welche nicht vorgenommen werden kann, ohne daß die Größen selbst bekannt sind.[2]) Auch noch in anderen Punkten wird sich diese Untersuchung als nützlich und notwendig erweisen.[3])

Bei der Bestimmung des hier zu erläuternden Gutsbegriffes ist von vornherein vor einer Verwechselung mit dem nationalökonomischen Gutsbegriff zu warnen. Es handelt sich hier nicht um einen den Zwecken einer einzelnen Wissenschaft angepaßten Begriff, sondern um den Begriff des Gutes nach dem allgemeinen Sprachgebrauch. Allerdings werden wir uns gleichwohl der Hilfe der nationalökonomischen Literatur bedienen müssen, nicht nur deshalb, weil die juristische Literatur in dieser Beziehung nicht sehr umfangreich ist, sondern auch deswegen, weil die nationalökonomischen Schriftsteller vor dem nationalökonomischen Gutsbegriff den allgemeinen Begriff des Gutes zu erörtern pflegen. Das Gleiche gilt von dem allgemeinen Sprachbegriff des „Wertes", dessen Definition sich unten als notwendig erweisen wird.[4])

2. Bevor wir hier in unserer Untersuchung weiter fortfahren, ist hier noch der merkwürdigen Verwendung zu gedenken, welche der Begriff des Gutes in der Rechtsphilosophie von Ahrens gefunden hat. Wir finden hier nicht nur die eben abgelehnte Konfundierung des Rechts und der Nationalökonomie, sondern weitergehend eine Unterordnung dieser beiden Gebiete als spezieller Güter unter die allgemeine Idee des Guten. Der Begriff des Gutes ist auch bei Ahrens von sehr erheblicher Wichtigkeit für die ganze Auffassung

[1]) Vgl. auch Ihering, Geist des römischen Rechts III, S. 338. [2]) Vgl. auch v. Liszt, Z VIII, S. 137, 141. Bünger, a. a. O., S. 667. Keßler, a. a. O., S. 96, 97. [3]) Auch nach Keßler, a. a. O, S. 104 f. erscheint die oben angegebene Art, die gestellte Aufgabe zu lösen, als die richtige. [4]) Vgl. Ihering, Geist des römischen Rechts, III, S. 329.

vom Wesen des Rechts. Die Lehre von Ahrens ist in allgemeinen Umrissen die folgende.[1])

Für das Recht bildet die Lehre vom Guten, die „Ethik", die Grundlage. Die Idee des Guten ist eine allgemeine Lebensidee, indem jedes selbständig lebende Wesen denjenigen Lebenszweck als sein Gutes darzustellen strebt, der ihm in der Weltbestimmung aller Wesen von Gott angewiesen ist. Gott als Grund alles an sich Wesenhaften im Leben ist das absolute Gute, das höchste Gut. Alles Gute in der Welt ist ein Ausfluß des höchsten Guten und der göttlichen Güte. Das Göttlich-Gute erscheint nun in der Welt nach dem hier bestehenden höchsten Gegensatze von Natur und Geist als ein natürlich Gutes und ein geistig Gutes. Im Menschen verbindet sich das Geistig-Gute mit dem Natürlich-Guten zum Menschlich-Guten, welches das eigentlich Harmonisch-Gute ist. Das Gute der Natur eignet sich der Mensch an teils zur Erhaltung seines leiblichen Lebens, teils zur Betätigung des Geistes in der Natur. Der Nutzen ist nur eine wesentliche Seite des Guten in der Natur. Aus dem einen Göttlich-Guten ergeben sich die abgeleiteten besonderen Güter der Religion, Wissenschaft, Kunst, Erziehung; dazu kommen die Güter der Sittlichkeit und des Rechts, welche sich hauptsächlich auf eine Art der Verwirklichung jener ersten Güter beziehen.

Gegen die Lehre von Ahrens läßt sich vor allem geltend machen, daß sie nicht auf dem Boden der Erfahrung steht, sondern, über die Form der wissenschaftlichen Hypothese[2]) hinausgehend, auf einer rein metaphysischen Grundlage beruht. Die ganze Lehre geht aus von der Persönlichkeit Gottes und der Idee des Göttlich-Guten; die Güter des menschlichen Lebens erscheinen bei Ahrens nur als Ausfluß dieses Göttlich-Guten. Solche unbewiesenen und unbeweisbaren metaphysischen Voraussetzungen und Gedanken erwecken, wie jede Aeußerung des menschlichen Geistes, allerdings das höchste Interesse, aber es ist, wie schon oben hervorgehoben, nicht zulässig, diese Idee für die Wissenschaft zu verwenden. „Die Wissenschaft hört auf, wo die Metaphysik beginnt."[3])

---

[1]) Vgl. Ahrens, Naturrecht, S. 205 ff, 262, 264, 266. [2]) Unter einer „wissenschaftlichen Hypothese" verstehen wir diejenigen von dem vorahnenden menschlichen Geiste ausgesprochenen Urteile, welche allerdings vorläufig empirisch nicht zu beweisen sind, bei denen aber ein späterer empirischer Beweis wahrscheinlich, nicht, wie bei Ahrens, offenbar unmöglich ist. [3]) v. Liszt, Z 3, S. 8. Ueber die Berechtigung irgend welcher Weltanschauung ist mit den obigen Ausführungen natürlich gar nichts gesagt v. Liszt bemerkt in seinem Lehrbuch S. 84 zutreffend, wer seiner Weltanschauung Einfluß auf seine wissenschaftliche Forschung gestatte, versündige sich gegen den Geist der Wissenschaft selbst.

Der Güterlehre von Ahrens hat es an Gegnern von jeher nicht gefehlt.[1]) Die Lehre von Ahrens ist, wenn sie auch beruht auf dem metaphysischen Grundgedanken, so doch jedenfalls davon beeinflußt, daß in drei nahe verwandten Sprachen, dem Griechischen, Lateinischen und Deutschen, das Wort „gut" in mehrfachem Sinne gebraucht wird.[2])

Man verwende das folgende Beispiel: 1. Sokrates war gut. 2. Honig schmeckt gut. 3. Das Messer schneidet gut. 4. Die Tür schließt gut. 5. Holz ist ein Gut.[3]) Der Umstand, daß Tugend, Süße, Schärfe, Zweckmäßigkeit und wirtschaftliche Verwendbarkeit durch das gleiche Wort „gut" bezeichnet werden können, gibt noch keineswegs die Berechtigung, in allen Fällen des obigen Beispiels den einen Oberbegriff „gut" in gleichem Sinne zu verwenden.[4]) Es klingt sehr annehmbar, wenn Dahn sagt[5]), die ethisierende Tendenz sei bei Krause, dem Vorbild von Ahrens, das Frühere gewesen, und er habe jene Güterlehre (sich selbst unbewußt) nur aufgestellt, um dann aus diesem Prinzip die hineingeschobenen moralisierenden Konsequenzen ableiten zu können.

3. Also der Güterlehre von Ahrens können wir nicht beitreten. Aber es bietet sich vielleicht noch ein anderer Ausweg, den Begriff des Gutes zu bestimmen: der Gegenstand des Rechtsschutzes wurde oben verschiedentlich als „Schutzobjekt" bezeichnet. Man könnte nun, ähnlich wie Oppenheim dies bei der Bestimmung des „Objektes des Verbrechens" getan hat[6]), daraus, daß das Gut zweifellos die Natur eines „Objekts" hat, etwas für die Erklärung des fraglichen Begriffes zu gewinnen suchen. Man würde dann zunächst den Begriff des Objekts im logischen Sinne feststellen müssen.

Der logische Objektsbegriff ist ein Beziehungsbegriff, d. h. er wird stets in Beziehung zum Subjektsbegriff gebraucht. Das Objekt ist etwas dem Subjekt Entgegengestelltes, wie schon die sprachlichen Ausdrücke Ob—jekt, Gegen—stand

---

[1]) Vgl. z. B. Keßler, Gerichtssaal, Band 39, S. 97 f. Dahn, Kritische Vierteljahrsschrift Bd. 12, Ueber Ahrens, Naturrecht, S. 368 f. Vgl. auch Binding, Normen 1872, I, S. 189, welcher die Ausführungen von Ahrens mit dem scharfen Ausdruck „Spielerei" kritisiert. [2]) Dahn, Kritische Vierteljahrsschrift, Band 12, Seite 369. — [3]) Beispiel von Dahn a. a. O. S. 369. — [4]) Ebenso Dahn a. a. O. S. 369. — [5]) a. a. O. S. 370. [6]) Oppenheim, Die Objekte des Verbrechens. Basel 1894. Vgl. daselbst insbesondere S. 60 f. 64 ff. Vgl. auch Finger, Ueber Oppenheim, Die Objekte des Verbrechens. In der Kritischen Vierteljahrsschrift Bd. 37, S. 120 ff. Vgl. daselbst insbesondere S. 120, 125.

zeigen.[1]) Der Objektsbegriff entsteht durch die vom Subjekt unternommenen Unterscheidung seiner selbst von den umgebenden Dingen der Außenwelt; diese Unterscheidung wird zunächst unwillkürlich vorgenommen, später aber bewußt, nachdem das Selbstbewußtsein durch die Berührung mit der Außenwelt zur Entwicklung gebracht ist.[2]) Das Objekt definieren wir also mit Oppenheim[3]) so: „Objekt im logischen Sinne ist Alles und Jedes, was das menschliche Bewußtsein einer Betrachtung unterwirft."

Solche Objekte im logischen Sinne sind: die verschiedenen körperlichen greifbaren Gegenstände der Außenwelt; die Teile eines solchen Ganzen; eine Vielheit solcher Dinge zu einer Einheit zusammengefaßt; Eigenschaften und Zustände; vergangene Personen und Sachen; seine Vorstellungen und Gefühle sowie sein Selbstbewußtsein werden für das Subjekt Objekte der Betrachtung; die Wesen des religiösen Denkens sind „Objekte", ferner: die Gestalten der dichterischen Phantasie; die Beziehungen der körperlichen Dinge (Liebe, Verwandtschaft); Einrichtungen (der Staat und seine Behörden); menschliche Handlungen.[4])

Man sieht, der Objektsbegriff ist viel zu allgemein, als daß sich aus ihm etwas für den Begriff des Objekts „Gut" gewinnen ließe. Es kommt vielmehr darauf an, von welchem Standpunkte aus man die Objekte betrachtet, wenn man darunter Güter versteht. Dieser Ausgangspunkt nun, von welchem aus man zu dem Begriff desjenigen Objektes gelangt, welches „Gut" genannt wird, liegt in den Begriffen des „Wertes" und des „Interesses",[5]) welche daher hier zunächst zu erörten sind.

4. Um zu der Klarstellung der hier fraglichen Begriffe zu gelangen, bedienen wir uns des folgenden Gedankenganges. Die Empfindung eines Mangels, z. B. des Durstes, der Unfreiheit, löst — unabhängig vom Wollen — den Trieb aus, diesen Mangel zu beseitigen. Beide Empfindungen zusammen nennen wir ein „Bedürfnis"[6]), oder vielleicht besser noch eine „Begehrung", weil man bei dem Wort „Bedürfnis" zu der Annahme verleitet werden könnte, das Mittel zur Beseitigung des Mangels müsse immer materieller Natur sein.

---

[1]) Oppenheim a. a. O. S. 64, 81. [2]) Vgl. Oppenheim a. a. O. S. 64. [3]) a. a. O. S. 79. [4]) Oppenheim a. a. O. S. 66 ff. [5]) Vgl. z. B. Oppenheim, a. a. O., S. 39, S. 50: „Ein Ding im allgemeinsten Sinne des Wortes ist ja nur deshalb ein „Gut", weil es für irgend ein Subjekt von Wert, also Gegenstand von „Interessen" ist." Vgl. auch v. Liszt, Z VIII, S. 141. Keßler a. a. O. S. 100. [6]) Wolf, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 42, S. 415 f.

Nun findet der Mensch, daß seine Begehrungen durch ein gewisses Objekt, etwa das Wasser, die Freiheit, beseitigt wird. Mit der Wahrnehmung der Beseitigung des Mangels (nicht etwa schon vor dieser Wahrnehmung, mit der tatsächlichen Beseitigung: ohne Wissen des Gefangenen ist der Kerker unverschlossen,) ist die Begehrung befriedigt. Es ist aber noch zu bedenken, daß der menschliche Geist sich Veränderungen nicht nur vorstellt, sondern, daß jede menschliche Wahrnehmung von Lust- oder Unlustgefühlen begleitet ist [1]) und daß Richtung und Inhalt des menschlichen Willens von Vorstellungen angenehmer oder unangenehmer Art begleitet sein müssen.[2]) So knüpft sich auch an die Wahrnehmung der Beseitigung des Mangels das Gefühl der Anerkennung.[3])

Die Vorstellung und Anerkennung der Eignung eines Objektes für die Beseitigung einer Begehrung nennen wir „Wert", damit übereinstimmend die subjektiv empfundene Beziehung zu dem betr. Objekt „Interesse"; dasjenige Objekt aber, welches für uns von „Wert" ist, nennen wir ein „Gut".[4]) [5]) [6]) Es ergibt sich also zunächst, daß „Wert", „Interesse" und „Gut" relative Begriffe sind. Die Begriffe „Wert" und „Gut" bezeichnen ferner ihrer eigentlichen Bedeutung nach keine einem Objekt an und für sich anhaftende Eigenschaft, sie enthalten vielmehr Vorstellungen, durch welche wir einem Gegenstand wegen seiner Beziehung zu menschlichen Begehrungen Eigenschaften beilegen. Gerade in Deutschland ist — mehr als in anderen, insbesondere den romanischen Ländern [7]) — das subjektive Wesen der in Frage stehenden Begriffe von jeher betont worden. Treffend bemerkt z. B. Lotz (Revision der Grundbegriffe, T. 2. 1811)[8]):

---

[1]) Es kann vorkommen, daß dieselbe Vorstellung bei dem einen Individium von einem Lustgefühl, bei einem andern von einem Unlustgefühl begleitet ist. Zu erklären ist dies aus der verschiedenen psychischen Eigenart, d. i. dem Charakter des Menschen. [2]) Vgl. Wolf, a. a. O., S. 417. Schuppe, Die Methoden der Rechtsphilosophie. In der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. 5, S. 243. [3]) Vgl. Gareis, Encyklopädie, S. 6. Wolf, a. a. O., S. 416 f. [4]) Vgl. insbes. Wolf, a. a. O., S. 427, 435 f. Neumann, Handbuch der politischen Oekonomie, I. Bd., S. 144, 138 Anm. 12. Ihering, Geist des römischen Rechts III, S. 329. Gareis, Encyklopädie, S. 19. [5]) Es erscheint nicht als notwendig, hier zu untersuchen, welcher der genannten drei Begriffe der früher entstandene ist. Hier mag nur bemerkt werden, daß nach der obigen Auffassung alle drei Begriffe im Augenblicke der Anerkennung gegeben sind. Vgl. dagegen Wolf, a. a. O., S. 427 ff. [6]) Als „Gut" bezeichnen wir ferner, wie erst weiter unten zu erörtern ist, auch den Zustand, welcher durch die Beseitigung des Mangels und der Begehrung geschaffen oder erhalten wird. Güter sind demnach nicht nur die Nahrungsmittel, sondern auch das durch diese erhaltene Leben, die Gesundheit usw. [7]) Vgl. darüber Neumann, a. a. O., S. 144. [8]) Zitiert nach Neumann, a. a. O., S. 144. Wolf, a. a. O., S. 435.

„Eine Sache, welche schon als solche und abgesehen von einem vorher ergangenen Anerkenntnisse ihrer Tauglichkeit als Mittel für irgend einen menschlichen Zweck ein Gut und ein Ding von Wert wäre, eine solche Sache gibt es nirgends. Der Wert einer Sache ist keineswegs eine Eigenschaft, welche ihr schon an sich betrachtet, und abgesehen von irgend einem menschlichen Urteile über ihre Tauglichkeit als Mittel zu menschlichen Zwecken anklebt, sondern eine uns beherrschende Vorstellung." Auch Keßler[1]) betont sehr nachdrücklich die Relativität des Güterbegriffes, erkennt aber das subjektive Moment des Anerkenntnisses nicht als Essentiale des Gutsbegriffs an, ohne indes seine Ansicht näher zu begründen.

5. Gehen wir nun zu einer näheren Betrachtung der bisher nur im allgemeinen betrachteten Begriffe über, so erscheint es, bevor wir auf den gesuchten Begriff des Interesses eingehen, für die Erkenntnis dieses Begriffes aus weiter unten einleuchtenden Gründen als notwendig, den schon bei oberflächlicher Betrachtung als nahe verwandt erscheinenden Begriff des Wertes noch etwas näher zu untersuchen. Der Wert wurde oben als eine Vorstellung, nämlich als Wahrnehmung und Anerkennung der Eignung eines Gegenstandes bezeichnet. Aus dieser völlig subjektiven Natur des Wertes ergibt sich — die Beispiele des täglichen Lebens bestätigen es — daß die Eignung objektiv nicht immer zu bestehen braucht; es genügt auch eine vermeintliche Eignung.[2]) Solange ich einen gekauften Stein für einen Diamanten halte, hat er für mich auch den Wert eines solchen, mag er auch nur aus Glas sein. Aehnliches gilt übrigens auch für das Begehrungsgefühl: es kann auf einem vermeintlichen Mangel beruhen. Es genügt für die Existenz des Wertes sogar die Annahme der Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit der Eignung, wie z. B. Arzneien gegenüber. Die Realität des Wertes besteht in der Vorstellung des Subjekts von seinem Verhältnisse zum Objekt, nicht in der Realität der durch die Wertschätzung vorausgesetzten Eigenschaft des Objekts. Meistens ist allerdings der als wertvoll betrachtete Gegenstand seiner Natur nach auch tatsächlich geeignet, einen Mangel zu beseitigen.[3])

Untersuchen wir jetzt die Kategorien des Wertes, so ist zunächst kurz darauf hinzuweisen, daß der Wert sowohl gegenüber der Tatsache als auch gegenüber dem Umfang der Begehrung konstatiert werden kann[4]), wie etwa das folgende

[1]) a. a. O. S. 98. [2]) Wolf, a. a. O., S. 419 f. Fuchs, a. a. O., S. 8. [3]) Wolf, a. a. O., S. 420 f. [4]) Neumann, a. a. O., S. 140. Wolf, a. a. O. S. 441.

Beispiel zeigt: ein Gramm Fleisch hat Wert, nicht aber für einen Hungrigen. Es handelt sich hier um zwei verschiedene Erscheinungen, welche nur insoweit zusammenhängen, als die zweite Kategorie in ihrer Existenz durch die erste bedingt ist: es kann kein Objekt viel Wert haben, welches nicht in geringen Quantitäten überhaupt von Wert ist. — Es ist hier noch darauf hinzuweisen, daß der Wert, da er in jeder der eben genannten Formen begrifflich nur die Beziehung zwischen dem Subjekt und dem geeigneten Objekt voraussetzt, ein komparatives Element an und für sich nicht enthält.[1])

Eine zweite, für die fernere Untersuchung besonders interessierende Gruppe von Wertkategorien muß noch anerkannt werden, trotz des hierüber bestehenden Streites.[2]) Ueberall in der Literatur, mag man nun von abstraktem und konkretem Wert, Tausch- und Gebrauchswert sprechen, macht sich eine Auffassung geltend, deren Berechtigung wir aus einem oben angeführten Beispiel wie aus zahllosen Fällen des täglichen Lebens entnehmen können. Wir sagten oben: das Stück Glas, welches ich für einen Diamanten halte, hat für mich den Wert eines Diamanten; aber im allgemeinen, für andere ist es wertlos. Im einen Fall handelt es sich um den Wert in Beziehung zu bestimmten Personen, im andern Fall um den Wert in Beziehung zu Personen im allgemeinen.[3]) Wir können bei dem eben angedeuteten Gegensatze von „subjektivem" und „objektivem" Wert sprechen;[4]) unter „subjektivem" Wert verstehen wir dann also den sich auf bestimmte Individuen, unter „objektivem" Wert den sich auf gewisse Begehrungen als solche beziehenden Wert. Dabei ist die Ent-

[1]) Vgl. die Zusammenstellung der in ihren Einzelheiten hauptsächlich für die Nationalökonomie interessierenden Ansichten bei Neumann, a. a. O. S. 141. [2]) Vgl. darüber die näheren, hier nicht interessierenden Ausführungen bei Neumann, a. a. O. S. 139. Wolf, a. a. O. S. 444. [3]) Der Anschaulichkeit wegen reden wir im obigen Beispiel von einem körperlichen Gegenstand als Objekt zwiefacher Werturteile. Nicht anders liegt die Sache aber z. B. bei den unpersönlichen Gütern der Freiheit, Ehre usw. So kann das lebendige Gefühl für den Wert der im allgemeinen hochgeschätzten Freiheit dem Sklaven, dem lange geknechteten Volke zeitweise verloren gehen oder bei ihnen geschwächt werden. Man vergleiche z. B., was Schiller in der „Sendung Moses" von dem Volke der Juden in Egypten sagt. Ebenso kann das Gefühl für den Wert der im allgemeinen hochgeschätzten Sittlichkeit beim Einzelnen infolge eines entsittlichenden Lebenswandels geschwächt werden. — Die im Text erwähnte zwiefache Wertbeziehung finden wir auch sonst im täglichen Leben oft, so z. B. beim Preiskourant, Bahngeldtarifen, wo die Beziehung zu bestimmten Personen fehlt. Vgl. darüber Neumann, a a. O., S. 140. [4]) So die hier angenommene Unterscheidung von Neumann, a. a. O., S. 139. v. Buri, Z IV, S. 174 spricht von einem „absoluten Werte des Rechtsgutes."

stehung der zweiten Kategorie so zu denken, daß ein Gegenstand zunächst für bestimmte Personen Wert erhält. Darauf bildet sich aber in einer Personenmehrheit eine gleichmäßige allgemeine Auffassung von dem Werte eines Gegenstandes, die sich dem einzelnen Individuum gegenüber geltend macht, ohne daß dieses es vielleicht will. Es ist also nicht richtig, wenn man dem objektiven Wertbegriff vorwirft,[1]) bei dem Begriff „Wert" dürfe nie von Personen abgesehen werden, und beim objektiven Wert fehle diese Beziehung zum Menschen. Aber die Beziehung zum Menschen besteht auch beim objektiven Wert, allerdings nur mittelbar. Der objektive Wert braucht also dem einzelnen Menschen gar nicht notwendig zum Bewußtsein zu kommen, wohl aber der subjektive. Allerdings ist der objektive Wert begrifflich beim Individuum nicht notwendig eine Vorstellung — wenn er von diesem auch meist vorgestellt wird — aber er geht doch aus der Vorstellung der Einzelnen hervor, wenn er andrerseits allerdings auch nicht die Summe der Einzelvorstellungen ist.

Es ist hier zum Schluß noch darauf hinzuweisen,[2]) daß der juristisch so wichtige „Tauschwert" gegenüber den eben erwähnten Wertkategorien keine Besonderheit darstellt: er ist ein objektiver Wert, nur handelt es sich bei ihm nicht, wie bei diesem, um die Beziehungen zu Bedürfnissen überhaupt, sondern zu einem bestimmten Einzelbedürfnis (nicht aber um eine Beziehung zu einem einzelnen Individuum!).

6. Es scheint uns nun, daß die Definition des „Interesses" nach den vorstehenden Untersuchungen über das Wesen des Wertes keine große Schwierigkeit bereitet. Wir behaupten nämlich: Interesse und Wert sind identische Begriffe. Beide beruhen auf einer Vorstellung, enthalten ein Urteil über die Eignung des Gegenstandes. Beide sind relevante Beziehungen zwischen Subjekt und Objekt, ohne Objekt undenkbar.[3]) [4]) Ebenso sagt auch v. Liszt [5]) über das Verhältnis von „Wert" und „Interesse": „Interesse ist der Wert, den der Eintritt oder Nichteintritt einer bestimmten Veränderung für den Betreffenden hat." Auch wir sagen: Interesse ist die Vorstellung und Empfindung des Subjekts, daß ein Objekt für die Beseitigung einer vom Subjekt empfundenen Begehrung von Bedeutung sei. Vom Wert sagten wir, er sei die vom Subjekt vorgestellte und anerkannte Eignung eines Objektes

[1]) Wolf a. a. O., S. 449 ff. Vgl. dagegen Neumann, a. a. O., S. 140. [2]) Vgl. Neumann, a. a. O., S. 156. [3]) Gareis, Encyklopädie, S. 19. [4]) Unter „Interesse" kann also nicht der — ein Objekt nicht voraussetzende — „Trieb" verstanden werden, einen Mangel zu beseitigen. [5]) Z VIII, S. 141.

für die Beseitigung einer Begehrung. Man vergleiche diese Definition mit der eben gegebenen Begriffsbestimmung des Interesses oder der von Gareis [1]) gegebenen, mit welcher wir uns auch in Uebereinstimmung befinden: „Die Interessen, tatsächlich genommen, entspringen unmittelbar aus dem Egoismus und sind nichts anderes als die subjektiv empfundenen, aus dem Bedürfnis entsprungenen Beziehungen zwischen dem das Bedürfnis fühlenden Menschen und dem Objekte, nach welchem das Bedürfnis besteht und empfunden wird, dem Objekte, durch welches (d. i. durch dessen Gebrauch oder Verbrauch) das Bedürfnis wirklich oder mutmaßlich,[2]) ganz oder teilweise befriedigt werden soll oder wird." Es ist in der Tat nicht einzusehen, wie nach diesen Definitionen ein Unterschied zwischen „Wert" und „Interesse" bestehen soll. Der „subjektiv empfundenen Beziehung" beim Interesse entspricht die „Vorstellung und Anerkennung der Eignung" beim Wert. Bei beiden wird verlangt, daß das Objekt als zur Beseitigung einer Begehrung geeignet angesehen wird. In beiden Fällen handelt es sich nicht um eine tatsächlich notwendig vorhandene, sondern um eine dem Objekt vom Subjekt beigelegte Eigenschaft.

Es ist allerdings richtig, daß die Sprache einen Unterschied macht zwischen Wert und Interesse, und man darf das Denken der Sprache nicht unterschätzen.[3]) Wir sagen: ein Gegenstand hat Wert, und: ein Objekt ist für mich von Interesse, oder noch häufiger: ich habe Interesse an etwas. Daraus ist aber keine Verschiedenheit der fraglichen Begriffe zu entnehmen, sondern nur dieses: daß wir beim „Wert" mehr an die objektive, beim „Interesse" mehr an die subjektive Seite des Verhältnisses zwischen Subjekt und Objekt denken. Das Wesen der Begriffe wird dadurch nicht berührt.

Die Gleichstellung von Wert und Interesse hat Gegner gefunden,[4]) und das ist vielleicht so zu erklären: da Wert und Interesse identisch sind, gilt das oben vom Wert Gesagte auch vom Interesse; man wird also auch, ähnlich wie beim Wert, von subjektiven und objektiven Interessen sprechen können. Wenn man nun, wie es nach dem eben über die sprachlichen Ausdrücke Gesagten begreiflich sein würde, ein-

[1]) Encyklopädie, S. 19. [2]) Also auch nach Gareis braucht, wie auch wir oben sagten, die Eignung des Objekts nicht tatsächlich, sondern nur in der Vorstellung des Subjektes vorhanden zu sein. [3]) Ueber die Bedeutung der Sprache für die Erkenntnis der Erscheinungen vergleiche insbesondere Jhering, Zweck im Recht II, S. 14 ff. [4]) Vgl. z. B. Wolf, a. a. O., S. 437. Oppenheim, a. a. S., S. 32.

seitig nur das subjektive Interesse einerseits betrachtet und mit diesem den objektiven Wert vergleicht, dann scheint allerdings ein Unterschied zu bestehen, der aber verschwindet, sobald man, wie angemessen, den subjektiven Wert vergleicht mit dem subjektiven Interesse.

Oppenheim sagt über das Verhältnis von Wert und Interesse:[1] „Ich will nicht näher eingehen auf seine (v. Liszt's) Definition des Interesses, wonach dieses den Wert bedeutet, den der Eintritt oder Nichteintritt einer bestimmten Veränderung für den Betreffenden hat, eine Definition, welche das Motiv, warum ein Interesse vorhanden ist, mit diesem selbst verwechselt." Darnach wäre also der Wert dasjenige, welches das Interesse zur Entstehung bringt. Nach unserer oben ausgesprochenen Ansicht ist dies nicht zutreffend, denn Wert und Interesse entstehen gleichzeitig im Augenblick der Vorstellung und Anerkennung der Eignung des Objekts. Beinahe klingt es übrigens so, als ob Oppenheim unter dem Wert eine dem Objekt anhaftende Eigenschaft versteht, welche der Mensch entdeckt und an welcher er darauf Interesse nimmt. Auch das wäre nach der oben ausgesprochenen Ansicht vom Wesen des Wertes nicht zutreffend.

Wolf sagt[2] über die Gleichstellung von Wert und Interesse, sie bedeute eine Gleichstellung der Aktion und ihres Ergebnisses; die Wahrnehmung der Farbe habe nichts gemein mit der Farbe. Auch diese Ansicht dürfte nicht zutreffend sein: sowohl das Interesse als auch der Wert sind in der subjektiven Form eine Aktion, eine vom Subjekt unternommene Vorstellung; und nach unserer Ansicht hat weder der Wert das Interesse, noch dieses den Wert geschaffen, beide sind gleichzeitig entstanden. Daß von dem hier eingenommenen Standpunkt der Betrachtung aus die Wahrnehmung der Farbe „nichts gemein" hat mit der Farbe, ist allerdings richtig, aber das Beispiel trifft die Sache nicht: die Farbe ist etwas außerhalb des Subjekts tatsächlich Vorhandenes, jedenfalls für uns, die wir nicht zu untersuchen haben, ob die Dinge der Außenwelt auch wirklich existieren. Der Wert aber ist etwas nur in der menschlichen Vorstellung Vorhandenes.[3] Der Wert ist in der subjektiven Form nicht Gegenstand einer Vorstellung, sondern er ist selbst eine Vorstellung. — Wenn ein Gegensatz von subjektivem Wert und Interesse nicht besteht, so muß das auch vom objektiven

[1] a. a. O., S. 32. Vgl. auch daselbst S. 59. [2] a. a. O., S. 437. [3] wenn er auch nicht lediglich aus dem Subjekt, sondern erst durch die Berührung mit der Außenwelt geschaffen ist.

Interesse und Wert gelten, denn der objektive Wert und das objektive Interesse bilden sich erst aus den entsprechenden subjektiven Formen.

Da also Wert und Interesse gleich sind, kann das oben vom Wert Gesagte für die Bestimmung des Interesses verwendet werden. Das Interesse und die Wertvorstellung machen den Gegenstand zum „Gute".[1]) Wegen der mit dem Interesse verbundenen Vorstellung der Verwendbarkeit eines Gutes für die Beseitigung eines Mangels kann man das Interesse auch als „Zweckbeziehung" bezeichnen.[2]) Wollen wir nach dem obigen die Natur des Interesses charakterisieren, so können wir sagen, das Interesse sei „subjektiv-objektiv", denn es ist nicht lediglich durch uns und aus uns geschaffen, sondern es geht hervor aus einem Verhältnis unserer Person gegenüber einem Objekt.[3]) Ebenso wie der Wert enthält übrigens auch das Interesse begrifflich kein komparatives Element.[4])

Auch beim Interesse kann man, wie schon angedeutet, unterscheiden zwischen dem Interesse, welches ein Objekt für eine bestimmte Person hat, und dem Interesse, welches ein Objekt nach allgemeinem Urteil für Menschen hat. Auch hier wird man ähnlich dem oben vom Wert Gesagten von einem „subjektiven" und einem „objektiven" Interesse sprechen dürfen,[5]) wobei man sich allerdings auch bei der letzten Bezeichnung darüber klar sein muß, daß das Interesse nie ohne Relation zum Menschen besteht.[6]) Auch Ötker[7]) erkennt die beiden eben genannten Arten des Interesses an, aber er geht noch weiter in der Differenzierung des Begriffs, u. E. zu weit. Ötker versteht nämlich unter Interesse „einmal die Beziehung zwischen dem interessierenden Gegenstand und dem interessierenden Subjekt, sodann den interessirenden Gegenstand. (Interesse-Gut.)" Nach unseren obigen Ausführungen ist die Gleichsetzung von Gut und Interesse nicht zu rechtfertigen.[8]) Vor

---

[1]) Keßler, a. a. O., S. 100. [2]) So Ihering, Zweck im Recht, I, S. 30. [3]) Vgl. Wolf, a. a. O., S. 436 f. [4]) a. M. Bünger, a. a. O., S. 667, vgl. oben S. 24. [5]) Auch Ihering, Zweck im Recht, I, S. 43, braucht den Ausdruck das „objektive Interesse". [6]) Da wir, wie unten noch auszuführen ist, in den Verbänden in Wirklichkeit bestehende, „reale Verbandspersönlichkeiten" im Sinne Gierkes verstehen, kann man weiter auch noch unterscheiden zwischen Interessen der Einzelnen und der Gesammtheit. Keßler, a. a. O., S. 111 f. erkennt in rerum natura nur die Interessen „lebender Individuen" an und meint, die Interessen von Verbänden und des Publikums beständen nur in der juristischen Abstraktion. Vgl. dagegen Oppenheim, a. a. O., S. 38. Vgl. auch Ahrens, a. a. O., S. 221. [7]) Vgl. hierzu Ötker, a. a. O., S. 564 f. [8]) Ebenso Bünger, a. a. O., S. 667, welcher zwischen Gut und Interesse scharf unterscheidet.

allen Dingen wäre es auch sprachwidrig, wollte man den interessierenden Gegenstand ein „Interesse" nennen.

Die Interessen, deren Erfüllung in ihrer Gesamtheit das menschliche Wohlergehen bedeutet, entstehen [1]) aus den Bedürfnissen des Lebens, und der Lebendige genügt ihnen, indem er sie tatsächlich befriedigt.[2]) Ebenso sagt auch v. Liszt,[3]) nicht die Rechtsordnung, sondern das Leben erzeuge das Interesse. Persönliche Freiheit, Hausfrieden, Briefgeheimnis seien, wie die Verwendbarkeit der Erfindung und der literarischen Erzeugnisse, lange vor dem sie schützenden Recht Lebensinteressen gewesen. — Der Hungernde kann die nährende Speise genießen, auch ohne daß eine Rechtsordnung es ihm erlaubt, und zahlreiche Interessen des Menschen haben mit dem Recht augenscheinlich nicht das Geringste zu tun: so das Interesse an der Witterung, den Jahreszeiten, der Dankbarkeit der Mitmenschen.[4]) Die Lebensinteressen haben begrifflich nichts mit dem Recht zu tun, und sie ändern ihren wesentlichen Charakter nicht dadurch, daß sie rechtlich geschützt werden.[5])

Nach Keßler[6]) würde der besprochene Begriff des Interesses noch einer Beschränkung bedürfen insofern, als von Interesse immer nur mit Beziehung auf ein Ereignis die Rede sein könne. Keßler meint, das folge schon aus der Worterklärung. Interest mea heiße: es macht für mich einen Unterschied. Ein ruhendes Objekt könne nun keinen Unterschied machen, wohl aber ein Ereignis, eine Handlung. Aber dagegen ist doch zu bedenken, daß das, was für die lateinische Sprache gilt, nicht ohne weiteres auch für die deutsche Verwendung des Wortes „Interesse" zutrifft. Und im Deutschen sagt man doch nicht nur: ich habe Interesse an einem Ereignis (also indirekt auch an dem Objekt, an welchem dies eintritt), sondern auch: ich habe Interesse an einer Sache.[7]) [8])

7. Nachdem wir nun den Standpunkt betrachtet haben, die Begriffe des Wertes und des Interesses, von welchem aus die Bestimmung des Gutsbegriffs vorzunehmen ist, ist dieser noch näher zu erörtern. „Gut" ist der Gegenstand des Wertes und des Interesses, und nur weil ein Gegen-

[1]) mit Ausnahme derjenigen Interessen, welche an den erst durch das Recht geschaffenen Gütern bestehen. Vgl. darüber unten.
[2]) Gareis, Encyklopädie, S. 19. [3]) Lehrbuch, S. 65. [4]) Gareis, Encyklopädie, S. 19 [5]) Vgl. auch Oppenheim, a. a. O., S. 185. [6]) a. a. O., S. 100 f. [7]) Keßler, a. a. O., S. 102 meint allerdings, es handle sich hier um eine „Ungenauigkeit" der deutschen Sprache. [8]) Keßler, a. a. O., S. 100.

stand das Objekt von Interessen ist, nennen wir ihn ein „Gut“.[1]) „Es gibt“, wie Keßler treffend bemerkt,[2]) „kein Gut, welches nicht der Gegenstand eines menschlichen Interesses wäre . . . . Güter und Interessen bedingen einander wechselseitig.“ Aehnlich sagt auch Oppenheim:[3]) „Alles mögliche was für ein Subjekt von einem bestimmten Standpunkt der Betrachtung aus von Wert ist, das ist ihm um deswillen ein „Gut“. So ist Gut alles, was einen Wert — im weitesten Sinne des Wortes! — hat, und weil es einen Wert hat, ist es Gegenstand eines Interesses.“[4])

Durch das subjektive Moment der Anerkennung unterscheidet sich das Gut von dem „nützlichen“ Gegenstande, welcher nur seiner Natur nach geeignet ist, menschlichen Bedürfnissen zu dienen. „Nützlich“ kann ein Gegenstand sein, ohne daß er den Menschen überhaupt bekannt ist; und andererseits gibt es Dinge von Wert, wie z. B. an sich unbrauchbare Geschenke verehrter Personen, welche keinen Nutzen bringen, ja, sie können sogar schädlich sein, wie z. B. verführerische alkoholische Getränke. Nach dem Vorstehenden ist es nicht zutreffend, wenn man den Wert als den Grad der Nützlichkeit bezeichnet;[5]) der Ausdruck „nützlich“ darf in uneingeschränkter Form in dem Definiens des „Wertes“ oder „Gutes“ nicht verwendet werden. Keßler[6]) verkennt dies, wenn er sagt, „Gut“ sei der Gegenstand, welcher eine mögliche Nutzbarkeit für menschliche Zwecke besitze.

Der Gutsbegriff ist insofern neutral, als es sich bei ihm nicht um moralisch zu rechtfertigende Interessen zu handeln braucht. Es läßt sich das Erhabenste wie das Gemeinste unter den Güterbegriff subsumieren, wie Keßler[7]) treffend bemerkt, wenn es nur als etwas Objektives vorstellbar ist und zum menschlichen Wohlbefinden in Beziehung steht. Es ist ähnlich wie beim Wert: die Flasche Wein hat einen bestimmten Preis, ob sie zu guten oder schlechten Zwecken dienen soll.[8])

Da es, wie oben bemerkt, Interessen der Einzelnen und der Gesamtheit gibt und Güter und Interessen einander

[1]) Keßler, a. a. O., S. 100. [2]) a. a. O., S. 103. [3]) a. a. O., S. 39. [4]) Von diesem Standpunkt aus erscheint auch das objektive Recht als „Gut“. Nicht dagegen ist es Gegenstand des Rechtsschutzes. Vgl. darüber unten. Wir sagen ferner allerdings auch, wir hätten an der Nichtexistenz eines Mangels ein Interesse, aber deswegen dürfen mir diese Nichtexistenz nicht sprachwidrig auch ein Gut nennen. Gut ist immer etwas Positives, in diesem Falle also das Mittel, welches den Mangel beseitigt. [5]) Vgl. Neumann, a. a. O., S. 144. Wolf, a. a. O., S. 418. Ihering, Geist des römischen Rechts III, S. 329. [6]) a. a. O., S 102. [7]) a. a. O., S. 99. [8]) Neumann, a. a. O., S. 138.

wechselseitig bedingen, gibt es auch Güter der Einzelnen und der Gesamtheit.[1])

Wie stellen sich nun aber die Güter im einzelnen dar?

Zunächst ist zu bemerken, daß es müßig sein würde, wollte man genau bestimmen, in welchen einzelnen Beziehungen das einzelne Gut für den Menschen Gegenstand des Interesses ist. Nach dem jeweiligen Kulturzustande werden sich die Beziehungen zum Objekt ändern, ja es werden manche Objekte überhaupt erst auf einer gewissen Kulturstufe nach ihren Eigenschaften gewürdigt und so zu Gütern.

Aus den bisher gebrauchten Beispielen ergibt sich ferner, daß die einzelnen Güter sowohl materieller Art — wie die Nahrungsmittel — als auch immateriell — wie Leben, Ehre, Freiheit — sein können.[2]) Man mag daher in der Nationalökonomie darüber streiten, ob aus der Zahl der nach allgemeinem Sprachgebrauch bestimmten Güter eine Anzahl als besondere Gruppe der wirtschaftlichen Güter auszusondern ist, und wie die Grenze dabei zu ziehen ist, uns berührt dieser Streit hier nicht.[3])

Es wird für die fernere Untersuchung nun vor allen Dingen noch ein Unterschied von Bedeutung sein, den wir unter den Gütern machen. Wir unterscheiden nämlich „abstrakte" und „konkrete" Güter[4]) und verstehen dies folgendermaßen.

Die Zahl der menschlichen Begehrungen ist allerdings sehr groß, aber bestimmte Begehrungen sind doch durch eine gewisse Gleichartigkeit mit einander verbunden; so gehören der Wunsch nach ungestörter Aussprache in der Presse, der

[1]) Vgl. auch Oppenheim, a. a. O., S. 9. [2]) Vgl. auch l. 49 D. de verborum significatione 50, 16: »Naturaliter bona ex eo dicuntur, quod beant, hoc est beatos faciunt: beare est prodesse.« [3]) Vgl. statt aller anderen, Fuchs, a. a. O., S. 6. Neumann, S. 136 f. Wolf, a. a. O., S. 422 f. Vgl. auch Keßler, a. a. O., S. 98. [4]) Die Anregung und Stütze für diese Teilung erhielten wir durch die von Oppenheim zuerst (vgl. Oppenheim, a. a. O., S. 195) vorgenommene Unterscheidung der Angriffsobjekte des Verbrechens in „Schutzobjekte" und „Handlungsobjekte", welche beide als Güter bezeichnet werden. Das Objekt des Angriffs muß auch das Objekt des Schutzes sein. Nur ändern sich für uns die Bezeichnungen, da wir von einem andern Standpunkt der Betrachtung ausgehen. „Schutzobjekte" nennt Oppenheim diejenigen Angriffsobjekte, derentwegen die Verbrechen verboten sind: Leben, Ehre, Gesundheit, das religiöse Gefühl, vgl. a. a. O., S. 153. „Handlungsobjekt" ist dasjenige körperliche oder unkörperliche Objekt, an welchem die verbrecherische Handlung begangen werden muß, damit der das betreffende Verbrechen charakterisierende Angriff auf ein Schutzobjekt vorliegt (z. B. die Sache bei der Sachbeschädigung, die Gottes-Vorstellung bei der Verletzung des religiösen Gefühls, § 166 St.-G.-B.) Vgl. a. a. O., S. 194, 213 ff., 304.

Wunsch nach freier wissenschaftlicher Betätigung und nach ungestörter körperlicher Bewegung unter dieselbe umfassendere Art der Begehrung: das Freiheitsbedürfnis, den Wunsch nach ungestörter Betätigung des menschlichen Willens.[1]) Der Gleichartigkeit gewisser Begehrungen entspricht nun auch eine Gleichartigkeit derjenigen Zustände, welche in ihrer Totalität die Befriedigung jener gleichartigen Begehrungen bedeuten. So entspricht dem Freiheitsbedürfnis als Zustand der Erfüllung desselben die Freiheit, die also alle besonderen Richtungen der Betätigung der Freiheit zusammenfaßt.[2]) Den Zustand der Erfülltheit eines Komplexes gleichartiger Begehrungen (Gesundheit, Freiheit) nennen wir ein Gut und zwar ein „abstraktes" Gut.

Aber sehen wir einmal zu, wie dieser Begriff des Gutes in abstracto eigentlich entsteht. Wenn ein Mensch die nötigen Nahrungsmittel hat, Kleidung, Wohnung, den ihm von der Natur gegebenen unversehrten Körper, kurz, die verschiedenen Existenzbedingungen, dann besitzt er das abstrakte Gut der Gesundheit. Dieselben Objekte muß der Mensch inne haben, um das Gut des Lebens zu besitzen. Wenn bestimmte „Tatsachen existent sind: die durch die Lebensführung erworbene Achtung, die soziale Stellung,"[3]) dann hat der Mensch das Gut der Ehre. Wenn jemand sich körperlich ungestört bewegt, sich wissenschaftlich frei betätigt, seine Meinung in der Presse vertritt, dann sagen wir, er besitze das Gut der Freiheit.

So ist die Existenz jeden abstrakten Gutes bedingt dadurch, daß gewisse Objekte in concreto vorhanden sind. Ist dies der Fall, hat das Individuum diese inne, dann abstrahieren wir von der Innehabung dieser Objekte einen gewissen Zustand, den wir vorstellend unter einem bestimmten Namen zusammenfassen und, weil er nur in der Abstraktion besteht, ein „abstraktes" Gut nennen. Aber ohne die Objekte in concreto wäre das abstrakte Gut gar nicht vorhanden, es

---

[1]) Vgl. auch v. Liszt, Lehrbuch, S. 351. [2]) Für die allgemeine Untersuchung ist übrigens, wie auch v. Liszt, a. a. O., S. 351 ausführt, der Begriff der Freiheit ein weiterer als im Strafrecht, wenn man von „Freiheitsverbrechen" spricht. „Nur dann sprechen wir von einem Freiheitsverbrechen i. e. S., wenn die Beschränkung oder Entziehung der persönlichen Freiheit nicht das Mittel zur Verletzung anderer Rechtsgüter darstellt. So erscheint der Raub wie die Erpressung als Vermögensverbrechen." v. Liszt a. a. O.

[3]) v. Liszt, Lehrbuch S. 339. Wir sprechen oben nur von der äußeren Ehre, nicht von der wirklichen Achtungswürdigkeit.

ist durch dieselben in seiner Existenz bedingt und wird durch sie gleichsam verkörpert.[1])

Diejenigen Objekte nun, von deren Dasein das Dasein der betr. (abstrahierten) Zustände abhängt[2]), nennen wir „konkrete" Güter.[3]) Die abstrakten Güter haben nach dem Gesagten stets immaterielle Natur, aber die konkreten Güter sind nicht immer materieller Art (wie z. B. die durch die Lebensführung erworbene Achtung, die soziale Stellung). Die abstrakten sowohl wie die konkreten Zustände sind für den Menschen wertvoll, Gegenstände des Interesses. Beide sind daher nach dem von Keßler aufgestellten[4]) auch von uns oben vertretenen Satz, daß Interessen und Güter sich gegenseitig bedingen, als „Güter" zu bezeichnen.[5])

Im einzelnen wird zu dem Begriff der abstrakten Güter noch folgendes bemerkt.[6]) In der Definition derselben als bestimmt gearteter „Zustände" bedarf der Begriff des „Zustandes" noch einer Erläuterung und Beschränkung. Es erscheint zunächst als berechtigt, die Zustände im Sinne der logischen Abstraktion als besondere Objekte von den körperlichen Dingen zu unterscheiden, denen sie anhaften. Wir sind deshalb auch berechtigt, die Zustände unabhängig von den Dingen als Güter zu betrachten. Aber man darf dann nicht vergessen, daß es sich dabei nur um eine Abstraktion handelt. Die Zustände führen keine Sonderexistenz, sondern sind nur zusammen mit anderen Dingen existent. Es gibt keinen Zustand des Lebens, der Gesundheit an und für sich, sondern nur lebende und gesunde Menschen. „Es gibt keinen Zustand an und für sich, sondern nur Zustände von Dingen.[7])

Der Begriff des Zustandes hat nun weiter eine doppelte Bedeutung.[8]) Wir bezeichnen als Zustände nämlich einmal „Bestandteile" körperlicher Dinge, wie Oppenheim[9]) sie nennt, wie z. B., wenn wir sagen, ein Mensch sei lebend oder tot. Andrerseits heißen Zustände auch die Beziehungen zwischen

[1]) Der Ausdruck ist aber nicht so zu verstehen, als ob das Substrat der abstrakten Güter immer etwas Greifbares sein müßte. a. M. v. Liszt, Lehrbuch S. 141, Z VIII, S. 151. Vgl. dagegen Oppenheim a. a. O. S. 32, [2]) Oppenheim a. a. O. S. 104. [3]) Mit dem konkreten Gütern sind zu vergleichen die „Handlungsobjekte" Oppenheims, an denen allein Handlungen vorgenommen werden können. Darüber, welche konkreten Objekte den einzelnen „Schutzobjekten" (abstrakten Gütern) entsprechen, hat Oppenheim a. a. O. S. 255 ff. mit Beziehung auf das Strafgesetzbuch sehr eingehende Untersuchungen angestellt. [4]) a. a. O., S. 103.

[5]) Vgl. auch Oppenheim a. a. O. S. 39 unten. [6]) Vgl. zu dem Folgenden Oppenheim a. a. O. S. 67 f, 102 f.

[7]) Oppenheim a. a. O. S. 103. [8]) Oppenheim a. a. O. S. 68. [9]) a. a. O. S. 68.

Subjekt und Objekt, wie wir z. B. sagen, eine Gegend sei gesund oder ungesund (sc. für Menschen); vor allen Dingen gehören hierher auch die Interessen. Wenn wir oben gewisse Zustände „Güter" nannten, so dachten wir dabei natürlich an Zustände in dem ersten Sinne.

Die abstrakten Güter lassen sich in ihrer Gesamtheit auf dasselbe Prinzip zurückführen: ihre Innehabung zeigt an, daß das menschliche Lebensbedürfnis in seinen verschiedenen Ausstrahlungen befriedigt ist. Sie sind Zustände einmal des Individuums selbst, wie Leben, Körperintegrität. Dazu gehören auch die Gefühle als Zustände des Bewußtseins, wie das religiöse Gefühl, das Mitleid. Teilweise sind die abstrakten Güter Zustände anderer Objekte, an denen das Individuum ein Interesse hat, wie z. B. das Verschlossensein von Briefen, die Ungestörtheit des Hauses.[1])

Mitunter werden die abstrakten Güter erst durch das Recht geschaffen. So gibt es z. B. ohne das Recht wohl eine tatsächliche Herrschaft über eine Sache, eine elterliche Gewalt im Sinne tatsächlicher Ausübung, aber das „Eigentum", „das Recht der elterlichen Gewalt" sind Zustände, welche erst durch das Recht geschaffen sind. Durch die Abstraktion von der (auch ohne Rechtsordnung möglichen) Innehabung der hier vorhandenen konkreten Güter (der Sache, der Gewalt) wird hier durch Abstraktion ein Gut gebildet, welches ohne das Recht undenkbar ist.[2])

Die Frage nun, was im einzelnen Falle vom Rechte geschützt wird, die abstrakten Güter, die konkreten Güter oder die an beiden bestehenden Interessen, gehört in den nächsten Teil der Abhandlung. Aber hier kann doch schon auf einen Umstand hingewiesen werden, welcher auch verständlich ist, wenn man nicht an den Rechtsschutz, sondern an einen Schutz überhaupt denkt. Wenn ich die Gesundheit eines Menschen verletzen will, kann ich das nur in der Art tun, daß ich ihm die Existenzbedingungen entziehe (z. B. Nahrung, Kleidung, durch Körperverletzung). Will ich das religiöse Gefühl verletzen, so kann ich dies nur, indem ich z. B. die Gottesvorstellung lästere.[3]) Will ich das Eigentum verletzen, dann muß mein Angriff sich auf die Sache richten u. s. w., d. h. aber, ich wirke stets durch meine Handlung direkt ein nicht auf die abstrakten Güter oder auf die Interessen (dies ist gar nicht möglich), sondern auf die konkreten Güter. Eine indirekte Folge davon ist es dann allerdings, daß den abstrakten

[1]) Vgl. Oppenheim a. a. O. S. 187. [2]) Ebenso Oppenheim a. a. O. S. 185 f. [3]) Vgl. Oppenheim a. a. O. S. 304, 306.

Gütern das entzogen wird, von dem sie abstrahiert sind, so daß sie untergehen, und daß den Interessen ihre Objekte entzogen werden, wodurch sie ebenfalls untergehen. — Dasselbe, was von der Verletzung gesagt wurde, gilt auch für den Schutz. Will ich den Menschen im Besitz der abstrakten Güter oder der Interessen schützen, so kann ich dies nur in der Weise, daß ich die konkreten Güter schütze, denn einzig und allein die konkreten Güter können direkt durch die Angriffshandlung verletzt werden.[1]) Schütze ich die konkreten Güter, so erhalte ich damit die Bedingungen der abstrakten Güter und damit auch die Objekte der Interessen. Eine andere Frage als die, was ich direkt schützen *kann*, ist übrigens die, was ich in erster Linie schützen *will*.

Das Wesen des Rechtsschutzes, insbesondere des strafrechtlichen Rechtsschutzes.

Damit die folgenden Untersuchungen über das Artmerkmal des gesuchten Begriffes keinen unberechtigten Umfang annehmen, erinnern wir uns der Forderung des Themas. Darnach ist die Frage zu beantworten: *was* wird durch das Recht, insbesondere die Strafe geschützt, die Interessen? die Güter? Nicht dagegen steht die (von Ötker sehr eingehend behandelte) Frage zur Diskussion, *wie* dieser Schutz sich denn in den einzelnen Formen offenbart (als Verbot, Gebot u. s. w.)[2]) Das Strafrecht erfordert nun insofern eine besondere Berücksichtigung, als wir bei ihm nicht nur die Frage zu beantworten haben, *was* geschützt wird, sondern auch Stellung zu nehmen haben zu der entscheidenden Vorfrage,

[1]) Oppenheim a. a. O. S. 102.

[2]) Vgl. Ötker a. a. O. S. 497 ff. Aus der näheren Betrachtung scheiden also aus die Fragen nach den Formen der Strafe, nach dem Begriff des verbrecherischen Angriffs und dessen Unterscheidung vom Privatdelikt, sowie die Frage darnach, welche näheren Zwecke die Strafe verfolgt, um ihren eigentlichen, hier zu untersuchenden Zweck zu erreichen, oder richtiger: durch welche Mittel die Strafe wirken will (Abschreckung, Besserung u. s. w., vgl. auch v. Liszt, Z III, S. 34.)Was insbesondere den Begriff der Handlung anlangt, so genügt uns die Tatsache, daß zu jedem Verbrechen eine erkennbare Willensbetätigung (Verursachung oder willkürliche Nichthinderung) erforderlich ist. (Cogitationis poenam nemo patitur.) Von Interesse aber ist es für uns, zu wissen, an welchen Objekten die Willensbetätigung zu Tage tritt, welche Objekte daher schutzbedürftig sind.

ob denn überhaupt etwas geschützt wird, m. a. W., „ob die Strafe als Vergeltung begriffsnotwendige Folge des Verbrechens oder ob sie als Form des Rechtsgüterschutzes zweckbewußte Schöpfung und zielbewußte Funktion der staatlichen Gesellschaft ist.“[1])

1. Nach unserer Auffassung ist die Strafe ihrem Wesen nach Zweckstrafe, da das Kausalitätsgesetz nicht nur in der Sinnenwelt, sondern auch auf psychologischem Gebiete gilt, und zwar mit der Maßgabe, daß die Zweckvorstellung die Ursache des Willens ist. Mithin ist jede Handlung und daher auch die Bestrafung zweckmäßig.

Der Vergeltungsgedanke hat viele Anhänger[2]), aber er ist in neuerer Zeit auch vielfach und heftig bekämpft worden, gewiß nicht zum Nachteile der Wissenschaft, welche das Gegebene nicht kritiklos hinnehmen, sondern erklären soll. Ganz äußerlich betrachtet muß es allerdings für das Problem von Bedeutung sein, daß die Idee der Vergeltung im Volke lebt und unbestreitbar in der Geschichte eine überaus wichtige Stelle eingenommen hat.[3]) Ueber die Berechtigung des Vergeltungsgedankens ist damit aber noch nichts gesagt.

Unter „Vergeltung“ im weitesten Sinne verstehen wir das Lustgefühl der entsprechenden Gegenwirkung gegen eine Tat. Aehnlich drückt dies Merkel[4]) treffend so aus: „Der Begriff der Vergeltung umfaßt alle Gegenwirkungen gegen die Urheber von Unlust oder Lust, welche einen der Beschaffenheit der ersten Einwirkung entsprechenden, also im einen Fall feindlichen (lustmindernden), im andern freundlichen Charakter haben.“ Der Einzelne hat das Gefühl, daß ihm seine böse Tat vergolten werden müsse, daß er dem pflichtsetzenden Subjekt (nicht dem Verletzten) gegenüber für seine Tat verantwortlich und zurechnungsfähig ist.[5]) Die hergebrachten Begriffe der Vergeltung und der Schuld sind eng

---

[1]) v. Liszt, Z III, S. 1.

[2]) Vgl. auch Meyer, Gerichtssaal 1881, S. 102.

[3]) Vgl. Stern, Ueber den Begriff der Vergeltung, Z XXIV, S. 35. Merkel, Vergeltungsidee und Zweckgedanke, S. 5, 10, 26, 28. Gareis, Encyklopädie, S. 176. Ötker, a. a. O. S. 533. Makarewicz, Klassizismus und Positivismus in der Strafrechtswissenschaft, Z XVII, S. 605, 607. Liepmann, Die Bedeutung Adolf Merkels, Z XVII, S. 703 f. v. Liszt, Die deterministischen Gegner der Zweckstrafe, Z XIII, S. 348.

[4]) Vergeltungsidee und Zweckgedanke, S. 10.

[5]) Vgl. auch Ötker a. a. O. S. 534: „Das Verantwortlichkeitsgefühl, das im Delikt die Ursache der Strafe findet, enthält die Vorstellung der Vergeltung.“

mit einander verbunden.[1]) Die Vergeltungsstrafe und der Determinismus sind allerdings, wie unten noch darzulegen ist, unvereinbare Gegensätze, aber deswegen kann doch zugegeben werden, daß das Gefühl der Vergeltung auch ein Determinist haben kann. „Auch der entschiedenste Determinist kann sich bei seinen Taten des Gefühls nicht entschlagen, daß sie ihm gehören, daß er Urheber der eingetretenen Erfolge ist, mag er noch so sehr überzeugt sein oder überzeugt zu sein glauben, daß der letzte Ursprung seiner Taten nicht in ihm selbst zu finden sei."[2]) Dies Gefühl und die Erwartung der Strafe werden um so stärker, je größer die Rechtsverletzung ist, und in gleichem Maße wächst das Gefühl und der dringende Wunsch bei den Rechtsgenossen, daß durch die dem Verbrecher gegenüber erfolgende Vergeltung das in den Volksgenossen entstandene Unlustgefühl durch ein entsprechendes Lustgefühl ausgeglichen werde.[3]) Dieser Ausgleich zeigt sich ursprünglich als Vernichtung des Verbrechers und des Gliedes, mit welchem die Tat begangen ist, oder des dem verletzten Gliede entsprechenden Gliedes des Verbrechers.[4])

Also das Gefühl existiert, mit einer nach vielen Jahrhunderten zählenden Geschichte. Aber sollen wir es schon deshalb als eine elementare psychologische Tatsache hinnehmen und es als berechtigt anerkennen, und sollen wir sagen, die Strafe sei auch Vergeltungsstrafe, weil das Volksbewußtsein sie so auffasse? Oder sollen wir uns damit begnügen, zu sagen, es sei nicht wahrscheinlich, daß die Strafe, welche in so verschiedenen Formen auftrete, auf einem einzigen Grundgedanken beruhe?[5]) Doch wohl nicht, denn das Volks-

---

[1]) Vgl. unten und v. Liszt, Z XIII, S. 346. Merkel, Vergeltungsidee und Zweckgedanke, S. 14. Deswegen sind auch die, welche die Bedeutung des hergebrachten Schuldbegriffes leugnen, Gegner der Vergeltungsstrafe, so diejenigen, welche den individuellen Charakter als Produkt der gesellschaftlichen Umgebung auffassen oder, wie die neue anthropologische Richtung in Italien, die geborenen Verbrecher als eine atavistische, durch bestimmte körperliche und geistige Eigenschaften charakterisierte Menschenklasse betrachten. Vgl. Merkel a. a. O. S. 45.

[2]) Ötker a. a. O. S. 500 f 508. Vgl. auch v. Weinrich, Z XVII, S. 781. v. Liszt, Z 13, S. 346.

[3]) Ötker a. a. O. S. 529, 533.

[4]) Vgl. 2. Buch Mose Kap. 21, V. 24: „Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß und Fuß." Vgl. dagegen Ev. Matthäi Kap. 5, V. 38 ff.

[5]) Vgl. Lammasch, Die Aufgaben der Strafrechtspflege, Z XV, S. 635: „Von vorn herein schon ist es höchst unwahrscheinlich, daß ein Institut, welches so weit in der Geschichte der Menschheit zurückreicht wie die Strafe, welches im Laufe seiner Entwicklung unter so sehr verschiedenen Voraussetzungen und mit so differierenden Mitteln funktioniert

bewußtsein kann irren, und es könnte uns die wahre Natur der Vergeltung verhüllen. Der, welcher noch niemals über die Willensfreiheit nachgedacht hat, wird auch höchstwahrscheinlich sagen, er sei willensfrei, während die Forschung doch dargetan hat, daß, soweit unser Erkennen reicht, die Annahme einer ursachlosen Selbstbestimmug mit dem für das psychologische Gebiet geltenden Kausalgesetz unvereinbar ist. So sehen wir denn auch tatsächlich die im folgenden zitierten Schriftsteller bemüht, den Vergeltungsgedanken seinem eigentlichen Wesen nach zu erklären. Und das Ergebnis einer solchen Untersuchung ist u. E. dies: daß der Vergeltungsgedanke keine unerklärliche psychologische Tatsache ist, sondern nur eine besondere Form des Zweckgedankens darstellt,[1]) allerdings nicht aus Zweckmäßigkeitsrücksichten ersonnen, sondern zum Leben erweckt durch den, Befriedigung verlangenden, Selbsterhaltungstrieb. Die ursprüngliche Form der Vergeltung, die Rache, wird verändert durch den Uebergang der rächenden Tätigkeit auf den Staat, aber niemals besteht der Vergeltungsgedanke ohne Zweckvorstellungen. Ebenso wie beim Individuum ist bei der Strafe die Vorstellung der Zweckmäßigkeit des Handelns aber nicht von vornherein in vollem Umfange vorhanden, sondern sie wächst mit steigender Kultur.[2])

2. Die Reaktion gegen ein Uebel ist nicht denkbar ohne Zweckbeziehung. Das Leben besteht darin, daß die verschiedenartigen Existenzbedingungen erfüllt werden. Werden uns die dazu notwendigen Güter entzogen, wie z. B. durch das Verbrechen, so entsteht ein Gefühl des Mangels und der Trieb, den Mangel zu beseitigen durch Erreichung eines dazu geeigneten vorgestellten Erfolges, d. h. des Zwecks.[3]) So ist die Folge eines Mangels immer die, daß der Wille sich auf etwas Zukünftiges richtet, welches den Mangel beseitigen soll. Welches sind nun die Erfolge, welche geeignet erscheinen, um den durch das Verbrechen verursachten Mangel auszugleichen? Nicht nur die Wiedererlangung der entzogenen Güter, die Wiederaufhebung der Interessenstörung

---

hat, ein Institut, welches auch heute noch sowohl auf die schwersten Schandtaten wie auf die verzeihlichsten Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet und die ganze Leidensskala vom Verweise bis zur Hinrichtung umfaßt, daß ein solches Institut auf eine in allen Fällen völlig einheitliche Formel sollte zurückgeführt werden können."

[1]) in dem Sinne, daß der Vergeltungsgedanke Zweckvorstellungen enthält, aber doch nicht nur die Summe dieser Vorstellungen darstellt, ähnlich wie das „Haus" in der Vorstellung etwas anderes bedeutet als einen Haufen aus Steinen und Balken, oder wie der Wille trotz der Einheit des Geistes als etwas anderes betrachtet wird als die ihn erzeugenden Vorstellungen. [2]) Vgl. v. Liszt, Z III, S. 17 f. [3]) Ihering, Zweck im Recht I, S. 5, 30.

usw., sondern auch die Beseitigung oder anderweitige Unschädlichmachung des Störers. Denn dieser hat einmal gezeigt, daß er in der Verfolgung seiner egoistischen Interessen die Interessenkreise des andern nicht achtet. Die Wiederholung der Störung ist nach dem Verbrechen zu fürchten. Erst mit der Unschädlichmachung des Angreifers ist der vor dem Angriff bestehende befriedigende Zustand der Sicherheit wieder hergestellt.

Die ursprünglichste Form eines derartigen gegen den Störer gerichteten zweckmäßigen Verhaltens, zugleich die ursprünglichste Form der Vergeltung, ist die Rache, welche im Anfange maßlos ist.[1]) Sie ist mit religiösen Vorstellungen verknüpft.[2]) Es kann noch fraglich sein, ob die ursprüngliche Rache schon als Vergeltung bezeichnet werden darf. v. Bar führt in dieser Richtung aus:[3]) gegenüber der anfangs maßlosen Rache sei die Vergeltung ein, wenn auch unvollkommenes Maß, welche sich als Talion durch eine gewisse ideale Symmetrie auszeichne. Die Vergeltung sei also, wie sich aus der Geschichte ergebe, gar kein Grundprinzip, sondern ein Beschränkungsprinzip gegenüber dem beliebigen Vernichtungsprinzip. Den Vergeltungsgedanken könne nur jemand haben, der sich als Vollstrecker der göttlichen Gerechtigkeit betrachte, und diese letztere Idee sei späteren Ursprungs. — Wir sind nicht in der Lage, hier die geschichtliche Wahrheit dieser Anschauungen nachzuprüfen. Ist die von v. Bar vertretene Ansicht richtig, dann würde damit die Vergeltung die Berechtigung verloren haben, als Grundprinzip betrachtet zu werden. Auch Makarewicz bezeichnet gelegentlich „das Wiedervergeltungsprinzip als geregeltes Racheprinzip.“ [4])

Es ist nun für diese ursprüngliche Rache von Bedeutung, daß sie ebenso wie die Strafe schon sozialen Charakter trägt. Als erste Form dieser primitiven Strafe ist nicht die private Blutrache, sondern die Kollektivrache der sozialen Gruppen anzusehen, d. h. die Familien- und Geschlechterrache.[5]) „Sie erscheint ursprünglich als Fehde zweier Geschlechter; sie ist Recht und Pflicht der Sippe des Getöteten oder Verletzten; sie richtet sich gegen die ganze Sippe des Verletzers als der Kollektivträgerin der Blutschuld“. . .

[1]) Finger, Lehrbuch, S. 38 f. [2]) Tacitus Germania c. VII: »Ceterum neque animadvertere neque vincire ne verberare quidem nisi sacerdotibus permissum.« [3]) Geschichte des deutschen Strafrechts, S. 318. [4]) a. a. O., S. 605. Vgl. dagegen v. Liszt Z XIII, S. 348. [5]) v. Liszt, Z III, S. 12. Makarewicz, Z XVII, S. 603 ff. Gareis, Encyklopädie, S. 176. Frauenstädt, Blutrache, S. 2.

die Rache erscheint somit als „soziale Reaktion gegen soziale Störungen."[1])

Daß die Strafe in dieser primitiven Form der Rache zweckmäßig ist, läßt sich leicht erkennen. Die Rache ist ein Ausdruck des Selbsterhaltungstriebes;[2]) sie richtet sich nicht nur gegen den „schuldigen" Menschen, sondern auch gegen die Tiere, auch gegen die Irrsinnigen, nicht aber gegen die unbeseelte Natur. Denn da die von der Natur ausgehenden Angriffe infolge ihrer Plötzlichkeit die Vorbereitung zu einer Verteidigung erschwerten und eine den Angriff unmöglich machende Gegenschädigung wegen der Empfindungslosigkeit der Natur ausgeschlossen war, mußte die Reaktion hier zwecklos erscheinen.[3]) Auch hier Reaktion niemals ohne Zweckmäßigkeit! Allerdings gehörte auch zu der Nichtreaktion gegen die unbeseelte Natur eine gewisse geistige Entwicklung, welche es ermöglichte, die Wirkung der Handlungen erfahrungsgemäß im Voraus abzuschätzen: das Kind schlägt in seiner Unvernunft noch nach dem Stuhl, an dem es sich gestoßen hat. Erst allmählich sieht es die Zwecklosigkeit seines Verhaltens ein, und dann reagiert es nicht mehr. Daraus aber ist gerade wieder zu schließen, daß der Mensch immer zweckmäßig handeln *will*, mag der Erfolg auch bisweilen tatsächlich unzweckmäßig sein und erst später durch einen zweckmäßigen ersetzt werden.[4])

Deutlich tritt der Selbsterhaltungstrieb auch bei der anderen Form der primitiven Strafe, der Friedloslegung, hervor: die Friedensgemeinschaft erhält sich durch Beseitigung der störenden Ursache.[5]) Natürlich ist die primitive Strafe nicht eine Schöpfung des zweckbewußten Menschen. Seiner geistigen Entwicklung nach war er dazu noch zu wenig selbstbewußt. Aber was der Mensch noch nicht leisten konnte, leisteten die ihm von der Natur mitgegebenen Instinkte; die

[1]) v. Liszt, Z III, S. 10, 11; Lehrbuch, S 14. Auch die soziale Rache tritt — wie die private Rache — zuerst ohne Regelung des Affektes auf, wie noch jetzt bei der Lynchjustiz. Vgl. darüber Oetker, a. a. O., S. 531.

[2]) Uebereinstimmend die Ausführungen bei Frauenstädt, Blutrache, S. 1 f. Frauenstädt nennt die Blutrache „den ersten Versuch zur Begründung eines Rechtsschutzes" und mit Laveleye „die Urform der Rechtspflege." Vgl. auch Herold, Bemerkungen über das Rechtsprinzip der Zweckstrafe. Z XII, S. 589.

[3]) Ueber die Verschiedenheit des Verhaltens des Menschen gegenüber der beseelten und der unbeseelten Natur, vgl. Stern a. a. O. S. 43 f.

[4]) Die Erfahrung erzieht den Menschen, so der Schmerz das Kind, welches nach dem glühenden Eisen gegriffen hat.

[5]) Vgl. Merkel, Vergeltungsidee u. Zweckgedanke. S. 12. v. Liszt, Z III, S. 12. Heilfron, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 458.

rächende Strafe ist als Triebhandlung „instinktiv-zweckmäßige Handlung."[1])

3. Mit der Erstarkung der politischen Verbände änderte die Strafe ihren Charakter. Die Ausübung der Rache geht auf den Staat über, zunächst bei politischen Verbrechen, welche am meisten die Existenz des Staates bedrohen. Der Uebergang vollzieht sich allmählich, in Abhängigkeit von der Stärke der politischen Zentralgewalt, und verschiedentlich gewinnt im Mittelalter die privatrechtliche Auffassung des Strafrechts wieder an Boden; noch jetzt ist diese „Uebertragung" der Rache an den Staat keine vollständige.[2]) Der Staat übernimmt gegenüber den Einzelnen die Pflicht, sie gegen Angriffe zu schützen.[3]) Die Rache wird insofern geändert, als sie auf eine zukünftige, nicht auf eine konkrete Tat zugeschnitten wird. So wird die hypothetische Rache affektlos, denn bei der Vorstellung eines künftigen Verbrechens vermag „auch bei lebhaftester Phantasie sich niemand durch den Gedanken, es könne künftig einmal ein zweiter Massenmörder Thomas entstehen, in wirklichen Zorn gegen dieses gedachte Wesen zu versetzen."[4]) [5])

Auch in diesem Stadium der Entwicklung ist die Strafe durchaus etwas Zweckmäßiges. Ihering bemerkt darüber treffend[6]): „Das Recht ist in meinen Augen nur die ihres eigenen Vorteils und damit der Notwendigkeit des Maßes sich bewußt gewordene Gewalt, nicht also etwas seinem Wesen nach von letzterer Verschiedenes, sondern nur eine Erscheinungsform derselben." Die Vertreter der Vergeltungsstrafe können nicht leugnen, daß die Strafe zweckmäßig sein müsse[7]); nur lassen sie die Strafe nicht völlig in der Zweckverfolgung aufgehen, ohne indes von der Unrichtigkeit der Annahme zu überzeugen, daß die Besonderheit des Vergeltungsgedankens nur darin besteht, daß er eine besondere Form des Zweckgedankens darstellt.

---

[1]) v. Liszt, Z III, S. 18.

[2]) wie z. B. bei den Beleidigungen. Vgl. v. Bar, Geschichte des deutschen Strafrechts, S. 324 f. Vgl. auch Wächter, Beilagen zu Vorlesungen, S. 8 ff.

[3]) eine Pflicht, deren Verletzung zu Gewaltakten gegen den Staat führen muß. Vgl. v. Bar, Geschichte des deutschen Strafrechts. S. 325.

[4]) Ötker a. a. O. S. 528. v. Liszt Z III, S. 18 f. Liepmann, Z XVII, S. 705.

[5]) Auch der Charakter des Angriffs ändert sich durch die staatliche Strafe: er erscheint nicht nur als ein feindlicher Akt gegen den Einzelnen, sondern auch als Auflehnung gegen einen übergeordneten beherrschenden Willen. Vgl. Merkel, Vergeltungsidee u. Zweckgedanke, S. 13.

[6]) Zweck im Recht I, S. 251 f.

[7]) Vgl. v. Bar, Geschichte des deutschen Strafrechts, S. 311.

Ueber die Stellung derjenigen, welche die Vergeltungsstrafe nicht verwerfen wollen, vergleiche man z. B. folgende Zitate:

Stern:[1]) „Vergeltung und Zweckgedanke sind für immer untrennbar ihrem Wesen nach verbunden. Als das Primäre erscheint der Zweckgedanke."

Lammasch:[2]) „So bereitwillig ich mit Merkel, Wach und Mittelstädt die große Bedeutung des Vergeltungsgedankens, oder mit einem anderen Worte, das Erfordernis der Gerechtigkeit und nicht bloß der Nützlichkeit der Strafe anerkenne, so wenig kann ich zugeben, daß selbst eine in jenem Sinne umgedeutete, „zweckbewußte Wirkungen verfolgende" Vergeltung der alleinige Strafzweck sein könne."

Walter, der die Strafe als Sühnmittel bezeichnet:[3]) „In allem diesen liegt insofern eine Wahrheit, als die Strafe von selbst auch eine die Gesellschaft schützende und erhaltende . . . . Wirkung in sich schließt."

v. Buri:[4]) „Mag darum auch erst nach und nach die Strafe als eine Notwendigkeit für die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung erkannt worden sein, so mußte doch diese Vorstellung die Umwandlung der seither triebartigen Strafe nicht zur Folge haben."

Merkel:[5]) „Aber auch sie (die staatliche Vergeltung) hat wie die himmlische Vergeltung nichts mit den absoluten Theorien zu schaffen. Auch sie ist „Zweckstrafe" und mißt sich an den Bedingungen ihres Zwecks."

Sontag:[6]) „So dient dieselbe (die Strafe) unzweifelhaft der Zukunft des Rechtslebens; aber erklärt kann sie nur werden aus dem Unrecht."

Meyer-Allfeld:[7]) „Als begriffswesentlichen Zweck der Strafe haben wir oben den der Vergeltung erkannt, die im Sinne der Bewährung der Rechtsordnung gegenüber dem Verbrecher selbst und gegenüber den Rechtsgenossen verstanden wurde. Aber die Vergeltung des vom Täter angerichteten Uebels mit dem Strafübel erfolgt keineswegs um ihrer selbst willen, *sondern zu dem Zwecke des Schutzes der Rechtsgüter*. Vergeltung der begangenen Uebeltat wird

[1]) Z XXIV, S. 39. [2]) Z XV, S. 635. Vgl. auch daselbst S. 656, wo gesagt wird, die wichtigste Tatsache der geschichtlichen Entwickelung des Strafrechts seit dem Beginne des vor. Jahrhunderts liege darin, daß immer deutlicher und *in immer größerm Umfange* neben der vergeltenden auch die Zweckverfolgung hervortrete. [3]) a. a. O., S. 294, 299. [4]) Z IV, S. 170. [5]) Vergeltungsidee und Zweckgedanke, S. 26 f. Vgl. daselbst auch S. 4, 5, 10 ff., 32. [6]) Z I, S. 496. Vgl. daselbst auch S. 487, 498 f. [7]) a. a. O., S. 12 f. Vgl. auch daselbst S. 13, Anm. 13.

geübt, um künftige Uebeltaten desselben Täters und anderer Rechtsgenossen zu verhüten, also das Verbrechen zu bekämpfen."

Durch solche und ähnliche Aussprüche werden wir in unserer Vermutung bestärkt, daß die Gegenüberstellung von Zweckstrafe und Vergeltungsstrafe nur einen scheinbaren Gegensatz darstellt,[1]) da ja selbst die Vertreter der Vergeltungsstrafe dem Zweck einen mitunter sehr weitgehenden Einfluß auf die Gestaltung der Strafe einräumen. U. E. wird damit schon der Boden der relativen Theorien betreten. Bemerkenswert ist es, daß auch bei den Vertretern des Vergeltungsgedankens der Zweck nicht etwa nur als Reflexwirkung erscheint. So äußert z. B. Sontag, die Strafe könne nicht „ohne alle Beziehung auf die Zukunft gerechtfertigt werden." [2]) Aber selbst, wenn man noch an dem Gegensatz festhalten will, so bestehen doch noch weitere gleich zu erörternde Bedenken gegen die Vergeltungsstrafe.

Daß die Vergeltung auch in der Form der staatlichen Reaktion „Zwecken" dient, ist im einzelnen unschwer zu erkennen. Das Vergeltungsgefühl ist auch hier ein mit der Sicherung der Selbsterhaltung verbundenes Lustgefühl. Der schwere Verbrecher wird durch die Vergeltung unschädlich gemacht,[3]) in dem Besserungsfähigen wird die Vergeltung die guten Motive stärken, im dritten Furcht erregen. Aber auch als Generalprävention ist die Vergeltung für die Erziehung des Volkes, insbesondere auch der eindrucksfähigen Jugend von Bedeutung.[4]) Kein Anhänger der Vergeltungsstrafe hat wohl schärfer als Merkel es betont, daß die Vergeltung dazu dienen müsse, die Autorität des Rechts zu wahren und die dazu dienlichen Motive des Volkes zu stützen. Es erscheint darnach als berechtigt, wenn v. Liszt[5]) sagt, der Vergeltungsgedanke sei von seinen modernen Vertretern zur Generalprävention abgeschwächt.[6])

Diese Abschwächung würde nicht etwa einen Rückschritt bedeuten, sondern gerade das Gegenteil. Denn wir machen auf psychologischem Gebiete die Erfahrung, daß die instinktive Triebhandlung sich im Laufe der Zeiten ändert: ihre Zweckmäßigkeit wird immer mehr erkannt.[7]) Mit zunehmender

[1]) Ebenso v. Liszt, Z III, S. 43. [2]) Z I, S. 487. Vgl. dagegen daselbst, S. 496. [3]) Man vgl. auch die nach Gareis, Encyklopädie, S. 179 zitierte Stelle aus Manu VII, 334: „Das nämliche Glied, mit dem sich ein Verbrecher (Dieb) auf irgend eine Weise verging, das soll ihm der König zur Vorbeugung eines ähnlichen Verbrechens abhacken lassen." [4]) Merkel, Vergeltungsidee und Zweckgedanke, S. 10 ff. [5]) Lehrbuch, S. 86. [6]) Vgl. auch Mittelstädt, Für und wider die Freiheitsstrafen, Z II, S. 422 ff. [7]) v. Liszt, Z III, S. 18 f.

Erfahrung stellt sich die repulsive Handlung des Menschen immer mehr dar als „eine Erinnerung dessen, was ihm angenehm oder unangenehm gewesen ist, und eine praktische Verwendung seiner Eindrücke für die Zukunft, eine Zweckverwendung".[1]) Gerade in dieser Entwicklung des Selbstbewußtseins, dem Innewerden der Forderungen des Daseins, besteht die menschliche Kultur. So können wir auch bei der Strafe seit ihrem Uebergange auf den Staat diese zweckmäßige Entwickelung verfolgen: die Lebensbedingungen des Staates und der einzelnen werden immer mehr erkannt, und ebenso bleibt der innere Zusammenhang nicht mehr verborgen, in welchem die Wirkung der Strafe im Subjekt zum Schutz der Lebensbedingungen steht.[2])

Der vorstehende kurze Ueberblick, welcher durch eingehende geschichtliche Ausführungen an Beweiskraft natürlich sehr gewinnen würde, mag es jedenfalls als begründet erscheinen lassen, wenn Vf. unter der Strafe lediglich eine gesellschaftliche Maßregel erblickt, deren Zweckmäßigkeit allerdings erst nur instinktiv ist und erst später immer mehr begriffen wird, deren eigentliches Wesen aber doch eben in dieser Zweckmäßigkeit besteht. Auf allen Stufen der Entwicklung sehen wir allerdings den Vergeltungsgedanken, in seinen Aeußerungen aber nur die Zweckverfolgung. Die Buße und Sühne des Verbrechers ist, soweit wir es zu erkennen vermögen, nichts als Erweckung guter Motive. Daher halten wir uns zu dem Rückschluß für berechtigt, daß der Vergeltungsgedanke eine in Anlehnung an die ursprüngliche instinktive Reaktion gebildete besondere Form des Zweckgedankens sei, der seine eigentliche „triebartige" Kraft aus dem Selbsterhaltungstriebe schöpft. Die Strafe ist also auch nach unserer Ansicht, wie wir ausdrücklich nochmals betonen, kein „willkürliches Gebilde menschlicher Klugheit",[3]) aber sie ist doch auch schon als Triebhandlung „instinktiv-zweckmäßige Handlung",[4]) und in diesem einschränkenden Sinne erscheint es uns völlig unbedenklich, auch die primitive Strafe schon als „Zweckstrafe" zu bezeichnen.[5]) Auf den Namen kommt es ja auch nicht in erster Linie an.

Daß der Vergeltungsgedanke bestand, ist — oder jedenfalls: es war dies kein geringer Vorteil, denn durch den Vergeltungsgedanken und die damit verknüpften religiösen und

[1]) Jhering, Zweck im Recht, I, S. 8. [2]) v. Liszt, Z III, S. 19 ff. [3]) v. Liszt, Z III, S. 2. [4]) v. Liszt, Z III, S. 18. [5]) Darüber, daß auch die „vergeltende" religiöse Strafe Zweckstrafe ist und daß auch das Wesen der Moral nichts mit der Vergeltungsidee zu tun hat, vgl. Merkel, Vergeltungsidee und Zweckgedanke, S. 17 ff.

ethischen Vorstellungen erhielt die rächende Tätigkeit des Staates eine Weihe, welche für die erforderliche staatliche Autorität zweifellos von größtem Vorteil sein mußte.

4. Vor allem ist es neben der geschichtlichen Entwicklung noch ein Umstand, welcher uns in unserer Auffassung der Strafe bestärkt: das ist die Unvereinbarkeit von Vergeltung und Determinismus.[1]) Nach unserer Ansicht hat das Kausalitätsgesetz auch für den Willen unbeschränkte Geltung, es gibt für unseren Verstand keine Willensfreiheit.[2]) [3]) Was jenseits unserer Erkenntnis liegt, können wir nicht wissen. Um aber die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers zu bestimmen, brauchen wir nichts anderes als die Gewißheit, daß der Verbrecher auf die Motive in normaler Weise reagiert. „Zurechnungsfähigkeit ist normale Determinierbarkeit." [4]) Damit ist die verschiedene Behandlung des gesunden und des geisteskranken Verbrechers gerechtfertigt: nur den Gesunden können wir durch Einpflanzung von Motiven in seiner Willensrichtung beeinflussen, während der Geisteskranke „in anormaler, der sicheren Berechnung spottender Weise auf Motive reagiert." [5]) Daher hat auch das Volksbewußtsein zu allen Zeiten die verschiedene Behandlung von ge-

[1]) Vgl. darüber insbesondere v. Liszt, Z XIII, S. 336 ff. Makarewicz, a. a. O., S. 599 f. [2]) Vgl. Klippel, Determinismus und Strafe, Z X, S. 560, 566. Vgl. auch Binding, Normen 1872, II, S. 3 f.. 9 f. Gareis, Encyklopädie, S. 30 f., bezeichnet „eine gewisse Willensfreiheit" als Voraussetzung der Rechtsbildung. Gareis berücksichtigt u. E. nicht, daß Gegenmotive auch dem willensunfreien Verbrecher eingepflanzt werden können. Willensfreiheit ist hier nicht erforderlich. Vgl. auch Schäfer, Begründung der Zurechnungsfähigkeit ohne Willensfreiheit, Z XVI, S. 183. [3]) Der Determinismus hat auch innerhalb der kirchlichen Lehre bekannte Vertreter gefunden. Vgl. die Zitate aus den Evangelien bei Merkel, Vergeltungsidee und Zweckgedanke, S. 56 f. Man vgl. auch Melanchthon: Quandoquidem omnia quae eveniunt, necessario juxta divinam praedestinationem eveniunt, nulla est voluntatis nostrae libertas. (Luthardt, Dogmatik, 4. Aufl., S. 96). Auch nach Augustinus war nur der erste Mensch vollkommen; durch den Sündenfall und die Erbsünde haben aber alle Nachkommen das Vermögen, gut zu handeln, gänzlich verloren. (H. Schmid, Dogmengeschichte, 2. Aufl., S. 61.) Später wurde allerdings von der Scholastik die Lehre von der absoluten Prädestination aufgegeben. Man vergleiche z. B. Dante, Göttliche Komödie, Paradies V, 19 ff. (Cotta):

Die größte Gab' aus Gottes Vaterhänden
Und seiner reichen Güte klarste Spur,
Von ihm geschätzt als höchste seiner Spenden,
Ist Willensfreiheit, so die Kreatur,
Der er Vernunft verlieh, von ihm bekommen,
Von diesen jede, doch auch diese nur."

[4]) v. Liszt, Lehrbuch, S. 163. [5]) v. Liszt, Z XIII, S. 342. Vgl. auch Gareis, Encyklopädie, S. 31.

sunden und kranken Verbrechern gefordert: mögen äußerlich die gegenüber beiden gebrauchten Sicherungsmittel (Entziehung der Freiheit) gleich erscheinen, nur beim Gesunden ist das durch das Sicherungsmittel verursachte Leiden Selbstzweck — eben weil das Leiden beim Gesunden die der Gesellschaft günstigen Motive der Besserung, Furcht usw. zu erregen im stande ist.[1])

Wer zurechnungsfähig in dem eben dargelegten Sinne ist, den bezeichnen wir als „verantwortlich", wenn ihm die einzelne konkrete Tat zugerechnet wird. Zugerechnet aber wird dem zurechnungsfähigen Verbrecher der Erfolg, wenn der Kausalzusammenhang zwischen Wille und Tat in der Form des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit gegeben ist. Der Begriff der Schuld deckt sich mit dem der Verantwortlichkeit.[2])

Mit dieser Auffassung der Begriffe der Schuld und der Verantwortlichkeit aber sind die überlieferten Begriffe der Vergeltung und der Schuld unvereinbar.[3]) Denn diese setzen voraus, daß der Mensch nicht nur tun kann, was er will, sondern daß er auch die Richtung seines Willens durch freie Wahl bestimmen kann. Mag man auch diese mit der Vergeltung verbundene indeterministische Wahlfreiheit in gewissem Umfange als durch die gegebene Individualität, Umgebung u. s. w. beschränkt ansehen — die Vergeltung ist auch dann nicht trennbar von der Willensfreiheit. Daß tatsächlich der überlieferte Begriff der Vergeltung die Willensfreiheit voraussetzt, ist auch die Ansicht von v. Liszt, welcher dazu ausführt: [4]) „Wollen wir nicht wieder mit den Worten spielen und ihnen eine Bedeutung unterlegen, die sie niemals und nirgends gehabt haben; wollen wir nicht eine Sprache sprechen, die nur dem eingeweihtesten Fachmann verständlich ist, allen Andern, Gebildeten wie Nichtgebildeten gegenüber nur zur Verhüllung unsrer Gedanken dient — so müssen wir daran festhalten: vergolten werden kann nur, was vermieden werden konnte." Vergeltung und Determinismus sind daher unvereinbare Gegensätze, deswegen können wir nicht Anhänger der Vergeltungsstrafe sein, weil wir den Determinismus für richtig halten.[5])

---

[1]) v. Weinrich, a. a. O., S. 847, 867. [2]) Ebenso wie die obigen Ausführungen: v. Liszt, Z XIII, S. 341 ff. [3]) Vgl. auch Schäfer, a. a. O, S. 194 f. [4]) Z XIII, S. 346, vgl. auch Klippel, a. a. O., S. 539. [5]) Vgl. auch v. Liszt, Z XIII, S. 349: „Der folgerichtige Determinismus führt notwendig zur völligen uneingeschränkten Verwerfung der Vergeltungsstrafe, zur ausschließlichen und rückhaltlosen Anerkennung der Zweckstrafe."

Daß viele Juristen und von den Nichtjuristen die Meisten sich scheuen werden, die Vergeltungsstrafe zu verwerfen ist sehr leicht begreiflich. Das „Gewissen" fühle sich ohne Annahme der Vergeltung nicht beruhigt, meint man und setzt hinzu, der Verbrecher müsse bestraft werden für seine „Schlechtigkeit", die darin gesehen wird, daß der Verbrecher nicht anders gehandelt habe wie er gehandelt hat — und doch handeln mußte. Und dabei zieht man nicht in Betracht, daß Gewissen und Moral doch sehr wohl etwas auf ganz natürlichem Wege Entstandenes sein können: das durch eine lange Geschichte dem Menschen anerzogene Wertgefühl für die Nützlichkeit oder Schädlichkeit sozialer Handlungen, „die Produkte der Jahrtausende alten Entwicklung des Menschengeschlechts".[1]) Es ist doch vielleicht schon an der Zeit, diese hergebrachten ethischen Wertanschauungen auf ihre Berechtigung hin zu prüfen. Herold bemerkt zutreffend über den Vergeltungstrieb: „Die Mission des Triebes ist . . erfüllt",[2]) und wir stimmen völlig mit v. Liszt überein, wenn er sagt:[3]) „Wir behaupten (ich wenigstens tue es), daß es an der Zeit sei, die geschichtliche Entwicklung zum Abschluß zu bringen und die „triebartige" Vergeltungsstrafe völlig zur bewußten Zweckstrafe zu gestalten. Wäre es wohl das erste Mal, daß ein „von der Natur uns eingepflanzter Trieb" in seiner Betätigung begrenzt, mit festen Schranken umgeben, und in dieser geregelten und geläuterten Gestalt in den Dienst gemeinsamer Interessen gestellt würde?"[4]) [5])

[1]) v. Bar, Geschichte des deutschen Strafrechts, S. 337 f. [2]) a. a. O., S. 589. [3]) Z XIII, S. 348. [4]) Lammasch, Z IX, S. 423. Seuffert, Gutachten für den 21. Deutschen Juristentag, Verhandlungen I, S. 228. Birkmeyer, Encyklopädie, S. 1099, 1100. v. Liszt, Z III, S. 43: „Die einzig haltbare und fruchtbare Form der Vergeltungsstrafe ist die Schutzstrafe." Nach v. Bar, Geschichte des deutschen Strafrechts, S. 334 f. „ist vom Standtpunkte des Staates aus die Zweckmäßigkeit zugleich die Gerechtigkeit." v. Bar verlangt außerdem allerdings noch sittliche Mißbilligung, damit eine Handlung als Verbrechen bestraft werden kann, trotzdem die Mißbilligung doch nicht immer vorhanden ist, also auch nicht Begriffsmerkmal der Strafe sein kann. Vgl. v. Weinrich, a. a. O., S. 847. — Vgl. Mittelstädt. a. a. O., S. 423 f. Zucker, Z IX, S. 281. Deutlich tritt der schützende Charakter der Strafe auch in den von Gareis, Encyklopädie, S. 175 f. zitierten Stellen aus Manu hervor. Vgl. daselbst z. B. VII, 14, wo der Genius der Strafe als der Beschützer aller erschaffenen Dinge bezeichnet wird. VII, 18: „Strafe beherrscht das ganze Menschengeschlecht, Strafe allein erhält sie." VII, 22: „Das ganze Menschengeschlecht wird durch Strafe in Ordnung gehalten" [5]) Die Wirkung der Strafe im Subjekt durch General- und Spezialprävention würde den Gegenstand besonderer Untersuchung bilden. Vgl. oben, S. 35. — Vgl. v. Liszt, Lehrbuch, S. 68 f. Ueber die soviel angegriffene Abschreckungstheorie vergleiche die Aeußerungen eines erfahrenen Praktikers in Z VI, S. 531. (O. S., die Ver-

Gegenüber den einzelnen Einwendungen gegen die Zweckstrafe und gegen die Vergeltungsstrafe Stellung zu nehmen ist hier nicht der Ort.[1])

Erst in den Konsequenzen aus der eingenommenen Grundanschauung zeigt sich natürlich der praktische Erfolg der Entscheidung der behandelten Streitfrage[2])

5. Wir haben die erste Frage jetzt erledigt: ebenso wie das Recht überhaupt ist auch das Strafrecht zweckmäßig. Es schützt ein bisher noch nicht genau bestimmtes Objekt durch Einwirkung auf ein Individuum (Vermögensnachteile, Abschreckung usw.) Diese Einwirkung ist, wie oben schon angedeutet wurde,[3]) nicht der letzte Zweck des Rechtsschutzes, sondern durch dieselbe soll das Verhalten des Individuums in günstigem Sinne beeinflußt werden. Was hiernach vor den Eingriffen Anderer geschützt werden soll, daß ist hier noch die Frage, welche gelöst ist, wenn wir erfahren, was denn eigentlich in erster Linie des Schutzes bedürftig ist.

Die eigentliche Natur des Rechtsschutzes läßt sich u. E. nur aus dem innersten Wesen des Menschen erklären. Das zeigt der folgende Gedankengang. Das Recht ist eine erzwungene Ordnung, und jeder Zwang dokumentiert einen

---

brecherwelt von Berlin). — Vgl. weiter Gareis, Encyklopädie, S. 175; darüber, daß die Strafe nicht das einzige motivsetzende Mittel ist, vgl. die treffenden Ausführungen von Bendikt, Z V, S. 451 ff., insbesondere S. 471.

[1]) Es sei hier nur kurz auf folgende wichtigeren Einwendungen gegen die Zweckstrafe hingewiesen. Weshalb ist der notwendige Zusammenhang zwischen Verbrechen und Strafe vorhanden? (Sontag, Z I, S. 487. v. Buri, Z IV, S. 171.) Weil der Verbrecher bewiesen hat, daß er für die Gesellschaft gefährlich ist, man zweckmäßig also gerade gegen ihn vorgeht. Das zweckmäßige Handeln aber erscheint immer als das notwendige Handeln. Vgl. auch die treffende Antwort von Herold (Z XII, S. 576, vgl. oben S. 38): „Strafen wir, um einen zweckmäßigen Zustand herbeizuführen, so strafen wir auch, weil der frühere Zustand unzweckmäßig war." Vgl. auch v. Liszt, Z III, S. 45. — Weshalb bestrafen wir nur den Verbrecher, da für den Staat die Gefährlichkeit doch oft schon vor dem Verbrechen wahrscheinlich ist? (Sontag, Z I, S. 487; v. Buri, Z IV, S. 171; Merkel, Vergeltungsidee und Zweckgedanke, S. 36 f. Binding, Normen 1872, II, S. 31.) Weil das Strafrecht die staatlich *begrenzte* Strafgewalt ist und, wie v. Liszt, Z XIII, S. 357 treffend bemerkt, diese Begrenzung das Bollwerk des Staatsbürgers gegenüber der staatlichen Allgewalt bildet. „Das Strafgesetzbuch ist die magna charta des Verbrechers." — Wenn eine Gefahr vom Verbrecher nicht mehr zu befürchten ist (Sontag, Z I, S. 487; v. Buri, Z IV, S. 171), ist die Strafe doch nicht nutzlos: es können nach Generalpräventionszwecke verfolgt werden. [2]) Die Konsequenzen sind außer für unser Thema hauptsächlich für drei Gebiete wichtig, nämlich für die Fragen: welche Handlungen sollen unter Strafe gestellt werden? welches ist der richtige Maßstab der Strafe? welcher Art sollen die Reformen sein? Vgl. v. Liszt, Z III, S. 1 f. [3]) S. 35.

Willen. Auch die unerzwungene Ordnung weist auf einen Willen hin, allerdings nicht auf einen selbstbewußten, sondern auf einen instinktiven Willen. Der Wille nun wird erzeugt durch Vorstellungen,[1]) und die Vorstellungen sind, wie oben[2]) schon erwähnt, jedesmal von Lust- oder Unlustgefühlen begleitet. Die Untersuchung derjenigen Erscheinung, welche wir Rechtsordnung nennen, hat sich also dem Willen und seinen Triebfedern zuzuwenden.[3]) Damit übereinstimmend bezeichnet es Schuppe[4]) als eine wichtige Erkenntnis, „daß das Wesen des Rechts in Wertschätzungen und entsprechendem Wollen gesucht werden muß."

Bei der Bestimmung des Wesens des Rechtsschutzes gehen wir im übrigen, wie oben,[5]) davon aus, daß das menschliche Wissen unsicherer wird, je weiter es sich von den Tatsachen der Erfahrung entfernt.[6]) Abgelehnt werden muß also die ungeschichtliche Konstruktion des Rechtsbegriffs, wie die naturrechtliche Schule sie verwandte.[7]) Die Erfahrung läßt uns aber u. E. in der menschlichen Natur nicht mehr als zwei Grundtriebe erkennen: den Egoismus[8]) und den Geselligkeitstrieb.[9]) [10]) So sagt auch das alt-indische Gesetzbuch Manu II, 4 :[11]) „Man sieht hienieden keine menschliche Handlung ohne Selbstliebe ausüben; der Mensch mag tun, was er will, er wird dazu durch den Wunsch nach Belohnung angetrieben." Der egoistische Selbsterhaltungstrieb befriedigt nicht nur die materiellen Bedürfnisse, sondern auch

---

[1]) S. 38 oben. [2]) S. 22. [3]) Ebenso wie die obigen Ausführungen: Schuppe, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, V, S. 243. [4]) a. a. O., S. 244. [5]) S. 14 ff. [6]) Vgl. auch Benedikt, Z VII, S. 482. Jellinek, a. a. O., S. 9. [7]) Vgl. auch Walter, Naturrecht, S. 1, wo behauptet wird: „Dieser dem Menschen eingeborene Rechtssinn ist eine Tatsache, wovon hier als etwas Gegebenen auszugehen ist." — Vgl. dagegen Bierling, Zur Kritik der juristischen Grundbegriffe I, S. 71, 75. Gareis, Encyklopädie, S. 12 f. Vgl. auch Sohm, Institutionen, S. 21. [8]) Auch der Rachetrieb ist egoistisch, er erstrebt die Erregung eines Lustgefühles und will, wie oben bemerkt, das Individuum schützen. [9]) Ob der Geselligkeitstrieb auch nur eine Form des des egoistischen Selbsterhaltungstriebes ist, soll hier dahin gestellt bleiben. [10]) Auch Gareis, Encyklopädie, S. 2 ff., unterscheidet zwei Grundgesetze der menschlichen Natur: den Egoismus nennt er die „materielle" Wurzel des Rechts. Als „ideale" Wurzel des Rechts bezeichnet er die dem Menschen gegebene Fähigkeit und das Bedürfnis, die ihm gewordenen Eindrücke und Erfahrungen zu ordnen, das Einzelne dem Allgemeinen zu subsumieren, für die Einzelerscheinung die ihr übergeordnete Gattung und damit das („logische" oder „Natur") „Gesetz" zu finden. Vgl aber auch Gareis, a. a O., S. 6, 7. Nach Gareis erscheint die Rechtsordnung also auch als ein Postulat des vernünftigen menschlichen Denkens. Vgl. Gareis, a. a. O., S. 18. Windscheid, Pandekten I, S. 40. Kohler, Patentrecht, S. 2. [11]) Zitiert nach Gareis, Encyklopädie, S. 2.

die zum Leben auf den verschiedenen Kulturstufen jeweils nötigen idealen Bedürfnisse.[1]) — Der Altruismus ist, wie weiter unten auszuführen, u. E. nichts dem Menschen Angeborenes. Von Anfang an lebte nun der Mensch nicht allein, sondern er war von jeher, mit Aristoteles zu reden, ein geselliges Wesen, sei es in der Familie, in der Horde usw.[2]), dadurch entstand aber ein heftiger Kampf zwischen dem Geselligkeitstrieb und dem Egoismus. Einerseits wollte der Mensch bei seinesgleichen leben, andrerseits verlangte der Egoismus eine möglichst große Zahl von Lebensgütern für sich, ohne auf den Nächsten Rücksicht zu nehmen.[3]) So mußte, wenn nicht ein Ausgleich eintrat, ein Kampf aller gegen alle entstehen, in welchem der Mächtige den Schwachen unterdrückte, bis er selbst von einem noch Stärkeren besiegt wurde. Allerdings — teilweise mußte einem gewissen Kreise von Individuen der Kampf aus physischen oder physiologischen Gründen als aussichtslos erscheinen: den Schwächeren und den von Natur aus weniger Starken (Kindern und Frauen). Auf diese Weise entstanden durch Unterwerfung die natürlichen Gewaltverhältnisse der Haus- und Familiengewalt.[4])

Aber außerhalb dieser Verbände bedurfte der Kampf eines anderen Ausgleiches. Hier erzog die Erfahrung den Menschen: er sah, daß er nur dann hoffen könne, von seinem Nächsten in einem gewissen Umfange nicht gestört zu werden, wenn er selbst die Interessenkreise seines Nächsten respektierte, nach dem Grundsatze: do ut des. Dieser Gedanke des Ausgleiches ist der treibende Gedanke im Recht, der sich zunächst nach einer unzähligen Summe von Erfahrungsfällen zu einer gewohnheitsrechtlichen Regel verdichtet, sobald ein Gemeinwesen sich entwickelt hat, welches sich dem widerstrebenden Einzelwillen gegenüber durchzusetzen vermag.[5]) [6]) Erst diese

[1]) Gareis, Encyklopädie, S. 3. [2]) Bekker, Ueber den Rechtsbegriff, in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, I, S 107 ff. [3]) Vgl. auch Gneist, Rechtsstaat, S. 8, 10: „Jede bessere gesellschaftliche Stellung beruht in allen Schichten darauf, daß andere von ihr abhängen: Es entsteht also in dem Leben eines jeden Volkes ein System widerstreitender Interessen: von einer Seite, diese Abhängigkeit hervorzurufen, zu sichern oder zu vergrößern; von der andern Seite, diese Abhängigkeit zu vermindern oder aufzuheben." [4]) Gareis, Encyklopädie, S. 3 f. [5]) Ob nach dem Obigen das Recht nicht nur eine besondere Form des Sittlichen ist, ist hier nicht zu erörtern. Vgl. Hälschner, Gerichtssaal 1869, S. 33 ff. v. Liszt, Z III, S. 13 f. Sohm, Institutionen, S. 22. Thon, Rechtsnorm, S. 5. v. Bar, Handbuch, S. 360, 326. Merkel, Lehrbuch, S. 18; Jellinek, a. a. O, S. 39, 42. [6]) Naturgemäß werden zunächst die wichtigsten Angelegenheiten rechtlich geordnet. Die rechtlichen Garantien haben nicht alle den gleichen Wert für die Gesamtheit. Vgl. Gareis, Encyklopädie, S. 41 ff. Vgl. auch v. Lilienthal, Z XX, S.

Umgestaltung des Egoismus ermöglicht das Zusammenleben der Menschen. So kann man sagen, das Recht beschränke den Egoismus und schütze ihn zugleich. Wenn sich allerdings auf den Anfangsstufen der Kultur ein Schwacher und ein Starker gegenüberstehen, dann wird der Ausgleich zwischen ihnen darin bestehen, daß der Schwache viel, der Starke wenig nachgibt. Dies Verhältnis wird sich auch in der Rechtsregel ausprägen, welche den Starken bevorzugen wird. Es wäre überflüssig, Beispiele für diese Erscheinung anzuführen, welche auch in der Gegenwart noch nicht verschwunden ist.[1]) So kann man den Satz „Recht ist Macht" verstehen.[2]) [3]) Aber die Rechtsentwicklung geht weiter: ihr Ziel ist es, auch bei dem Konflikt zwischen dem Starken und dem Schwachen die Grenze des Nachgebens in die Mitte zwischen beiden zu verlegen. Das Recht will jedem von beiden eine Sphäre der Freiheit geben.[4]) [5])

6. Wir erinnern uns wieder des Zieles dieser Ausführungen: aus dem Inneren des Menschen das Wesen des Rechtsschutzes zu bestimmen. Das Ergebnis war bisher: der Schutz und die Beschränkung des Egoismus und damit die Erhaltung der Sicherheit[6]) wird vom Recht angestrebt.[7]) Genauer ausgedrückt muß man aber sagen: die Sicherheit wird vom Recht durch Schutz und Beschränkung der „Interessen" angestrebt. Die Richtigkeit dieser Behauptung ergibt sich aus dem Entwickelungsgang des egoistischen Triebes. Selbstbehauptung kennt auch die anorganische Welt. Beim Menschen (und beim Tiere) dagegen wird der natürliche

---

453, welcher die ohne weiteres schutzbedürftigen „invariablen Rechtsgüter" (Leben, Ehre u. a.) von den „variablen" Rechtsgütern unterscheidet.

[1]) Vgl. auch Gneist, a. a. O., S. 11, 13.

[2]) Vgl. Samter, Eigentum, S. 497.

[3]) Man vergleiche dazu die interessante Stelle aus Dostojewskys „Schuld und Sühne", Reklam, S. 533: „Wer viel wagt, besitzt bei ihr (der Menschheit) ein Recht. Wer auf die Menge herabsieht, ist ihr ein Gesetzgeber, und wer mehr als alle anderen wagt, ist gerechter als sie." Vgl. auch Stirner, Der Einzige und sein Eigentum, Reklam, S. 220.

[4]) Und zwar durch Beschränkung der Freiheit. Das Recht hat begrifflich die Tendenz, den Einzelwillen zu bezwingen. Vgl. dagegen Thon, Rechtsnorm, S. 7. Vgl. auch Merkel, Juristische Encyklopädie, §§ 42 ff. Hälschner, Strafrecht, I, S. 12. Gareis, Encyklopädie, S. 17. Jellinek, a. a. O., S. 50.

[5]) Vgl. Hälschner, Gerichtssaal 1869, S. 84 f. Merkel, Juristische Encyklopädie, § 6. Gareis, Encyklopädie, S. 8, 43.

[6]) Sohm, Institutionen, S. 21, 22. W. v. Humbold, Ideen, S. 58, 60.

[7]) Merkel, Encyklopädie, §§ 14—16. Gareis, Völkerrecht, S. 1 f.

Selbsterhaltungstrieb geschützt durch die Erfahrung.[1]) Der Mensch tritt als denkendes Wesen mit der Außenwelt in Berührung, er sammelt dort Eindrücke, und gewinnt so eine Erfahrung, welche er später zu seinem Vorteil wieder verwerten kann. Die Erfahrung ermöglicht es dem Menschen, das, was er ursprünglich nur instinktiv tut, immer mehr zur Norm seines Handelns zu machen. Die Vorstellung eines künftigen und als besser erkannten Zustandes wird zum Motiv des Handelns. So wird durch die Erfahrung die Triebhandlung immer mehr zur bewußten Zweckhandlung.[2]) [3]) Die Zweckverfolgung aber ist nichts anderes als das Streben, die als wertvoll erkannten Beziehungen, d. h. die „Interessen" auszunutzen, das Interesse ist eine „Zweckbeziehung" (oben S. 28). Das Interesse ist das Band, das sich vom Inneren des Menschen zu den Objekten schlingt. Im Interesse findet der Egoismus einen Ausdruck, und nur in dieser Äußerung können die Individuen sich stören. Nur für die Aeußerung, das Interesse, besteht daher auch das Bedürfnis des Schutzes.[4]) [5])

Wenn das Recht Interessen schützt, sieht es übrigens gewöhnlich davon ab, ob der Einzelne handeln will oder nicht; aber von dem Gedanken ausgehend, daß gewisse Objekte für die Befriedigung des Selbsterhaltungstriebes für geeignet gehalten werden, also in dem oben erörterten Sinne

[1]) Vgl. Jhering, Zweck im Recht, I, S. 8. Frauenstädt, Blutrache, S. 1 ff. Leist, Die realen Grundlagen, S. 58: „Indem er (der Mensch) die Tiere, die er nicht zähmt, als seine Feinde behandelt, erkennen auch die Tiere (was sie erst aus Erfahrung lernen) ihn als Feind; indem sich die Menschenstämme in ihren Interessen stören, lernen sie sich als Feinde kennen und schreiten auch zum Angriff." Vgl. auch oben, S. 40.

[2]) Jhering, Zweck im Recht, I, S. 8, 5. v. Liszt, Z III, S. 17 f.

[3]) Daß zweckmäßiges Handeln dem Menschen Bedürfnis ist, unzweckmäßiges Handeln aber zur Qual wird, findet in der Sage von den Danaiden einen bezeichnenden Ausdruck. Vgl. auch Dostojewsky, Memoiren aus einem Totenhaus, Reklam, S. 31 (ein Buch, welches von Näcke in Z XIV, S. 353 mitRecht als „eine wahre Fundgrube für das Studium der Verbrecherpsychologie" bezeichnet wird,): „Aber wollte man ihn (den Sträfling) zum Beispiel beordern, Wasser aus einen Kübel in einen andern zu gießen und wieder umzugießen, oder seinen Sand zu stoßen, eine Last Erde von einem Ort nach einem andern und wieder zurückzuschleppen — ich glaube, der Sträfling würde sich da nach wenigen Tagen schon erwürgen, oder er beginge tausend Verbrechen."

[4]) Vgl. auch Gareis, Encyklopädie, S. 37: „Eine Friedensordnung der äußeren Beziehungen der Menschen untereinander ist nur möglich, wenn äußere Beziehungen der Menschen untereinander vorhanden sind." Mit den widerstreitenden Interessen sind die Beziehungen stets vorhanden.

[5]) Eine andere Frage als die, was in erster Linie geschützt werden *soll*, ist die, ob denn die Interessen auch *direkt* geschützt werden können. Vgl. darüber unten S. 56.

wertvoll sind, schützt es die Interessen-Beziehungen zu diesen Objekten, ohne übrigens darnach zu fragen, ob auch jeder Einzelne den Wert dieser Beziehungen erkannt hat.

Das Interesse ist also der eigentliche Gegenstand des Rechtsschutzes.[1]) Es ist auch der Erzeuger desselben, denn mit der Existenz der Interessen ist die Möglichkeit der Störung und die Notwendigkeit des Ausgleiches gegeben.

Geschützt wird meistens das oben sogen. objektive Interesse (im ius commune und ius singulare), mitunter auch das subjektive Interesse (in dem für bestimmte Personen gegebenen Privilegium). Was im einzelnen Gegenstand des Interesses, also „Gut" ist, bestimmt die mit den Zeiten wechselnde Anschauung. Der Gegenstand des Interesses braucht aber, wie wir aus den obigen Ausführungen entnehmen, nicht wirklich Wert zu haben.[2]) Die Rechtsordnung kann dem Interesse — in einem aus dem Zeitgeist erklärlichen und entschuldbaren Mißverständnis — einen von der späteren Zeit als falsch bezeichneten Wert beilegen.[3]) Immer aber sucht das Recht die Lebensbedingungen zu gewährleisten.[4])

7. Auch das Strafrecht schützt Interessen, da es „Recht"

---

[1]) v. Liszt, Lehrbuch, S. 66. Finger, Lehrbuch S. 103. Boas, Der Kampf um's Recht ein Pflichtgebot? S. 19. Schuppe, Der Begriff des subjektiven Rechts, S. 27. Ihering, Geist des römischen Rechts, III. S. 327. Gareis, Handelsrecht, S. 3. Encyklopädie, S. 18. Liepmann, Einleitung, S. 14 f. Merkel, Lehrbuch S. 10.

[2]) Vgl. auch Jellinek a. a. O. S. 43.

[3]) v. Liszt, Lehrbuch, S. 191.

[4]) Der Gegenstand des Rechtsschutzes, das Interesse, ist nicht immer auch ein subjektives Recht. Das subjektive Recht ist vielmehr nur ein in besonderen Fällen in noch engere Beziehung mit dem Subjekt gebrachtes, verdichtetes Interesse, welches bewirkt, daß das Subjekt eine Willensherrschaft über einen Andern erhält, diesen durch sein Willensverhalten beschränken kann. Im Gegensatz zum subjektiven Recht ist ferner z. B. bei dem immateriellen Interesse an der Ehre Zwangsvollstreckung und Uebertragung ausgeschlossen. Inwieweit diese Verschiedenheit aus dem Wesen des subjektiven Rechtes zu erklären ist, soll hier nicht untersucht werden, denn wenn die Unterscheidung von subjektivem Recht und Interesse, wie die herrschende Meinung annimmt, berechtigt ist, so erscheint der Begriff des rechtlich geschützten Interesses jedenfalls weiter als der des subjektiven Rechts, und für das Strafrecht genügt der weitere Begriff. Es ist übrigens schon sprachlich nicht richtig, Leben und Ehre als subjektive Rechte zu bezeichnen. Wie vorstehend: v. Liszt, Z VIII, S. 136 f. R. Schmidt a. a. O., § 28. Vgl. Binding, Normen 1872, I, S. 190 f. Handbuch, S. 169. Kohler, Studien I, S. 160 f. Vgl. dagegen Gareis, Encyklopädie S. 17 ff., insbesond. S. 21. Daß Ehre, Leben u. s. w. subjektive Rechte sind, läßt sich richtiger Ansicht nach aus § 823 des BGB. nicht folgern. Der dort gebrauchte Ausdruck „oder ein sonstiges Recht" bezieht sich nur auf das vorher erwähnte „Eigentum".

ist. Man kann aber mit Gareis[1]) diesen Satz dahin modifizieren, daß die Strafandrohung und der Strafvollzug den rechtlichen Schutz des Interesses nicht schaffen, sondern daß sie — wie sie heute vorliegen — ein Mittel bilden zur Sicherung des schon von anderen Normen bezweckten Erfolges: die strafrechtlich geschützten Interessen sind schon durch andere Normen in erster Linie geschützt, zu rechtlich geschützten Interessen erhoben. Daher ist das Strafrecht im Gegensatz zu den anderen Normen indirekter Rechtsgüterschutz. Dieser besondere garantierende Strafrechtsschutz tritt, wie ein Blick auf's Strafgesetzbuch lehrt, vor allen Dingen dann ein, wenn es sich um besonders wichtige Interessen und daher um besonders gefährliche Angriffe handelt: auf Leben, Ehre, Freiheit, Integrität des Staates, religiöses Empfinden usw. Hier würde die privatrechtliche Unrechtsfolge allein den Angreifenden nicht in der nötigen energischen Weise so beeinflussen können, daß eine künftige Störung unterbleibt.[2]) Man wird daher v. Liszt beipflichten, wenn er sagt[3]): „Ist die Aufgabe des Rechts überhaupt der Schutz menschlicher Lebensinteressen, so ist die eigenartige Aufgabe des Strafrechts der verstärkte Schutz besonders schutzwürdiger und besonders schutzbedürftiger Interessen durch Androhung und Vollzug der Strafe als eines den Verbrecher treffenden Uebels." Die besondere Schutzbedürftigkeit der Interessen kann — abgesehen von dem hohen Werte des Objekts — auch darin bestehen, daß der privatrechtliche Zwang durchgehends gegenüber dem Angreifer wegen dessen Mittellosigkeit als unzureichend erscheint, wie bei den Vermögensdelikten, insbesondere beim Diebstahl. Weiter kann auch das Ueberhandnehmen gewisser Verbrechen (z. B. des Wuchers) den Anlaß geben, die privatrechtliche Unrechtsfolge zu verschärfen durch die Strafe.[4]) [5])

Die besonderen Mittel des strafrechtlichen Rechtsschutzes sowie die verschiedenen Arten des verbrecherischen Angriffs sind hier nicht zu erörtern. Es sei hier nur bemerkt in

---

[1]) Encyklopädie, S. 177. a. M. Zucker, Z IX, S. 280.

[2]) Wir sehen also auch hier den Standpunkt der Zweckmäßigkeit als maßgebend an. v Liszt, Lehrbuch S. 191, führt aus, in diesem Falle vermöge die privatrechtliche Entschädigung „eine Ausgleichung der rechtlichen Störung" nicht herbeizuführen.

[3]) Lehrbuch, S. 68.

[4]) v. Liszt, Lehrbuch, S. 191.

[5]) Wir gehen oben von dem hier nicht näher zu begründenden (oben S. 35) Satze aus, daß das Verbrechen sich von dem Privatdelikt materiell nur durch die besondere Gefährlichkeit des Angriffs, formell nur durch die besondere Rechtsfolge unterscheidet. Vgl. v. Liszt, Lehrbuch, S. 192.

erster Beziehung, bei der Strafe sind Zweck und Mittel gleich: die Strafe ist „Rechtsgüterschutz durch Rechtsgüterverletzung", ist daher nicht nur nutzbringend, sondern auch schädlich und deswegen nicht verschwenderisch zu verwerten.[1]) Der Angriff gegen die Interessen enthält nicht immer eine Verletzung derselben, wenn wir auch der Kürze wegen immer nur von dieser sprechen. Unter Strafe gestellt wird vielmehr auch die im Einzelfall eintretende (konkrete) oder regelmäßig zu erwartende (abstrakte) Gefährdung.[2])

Verletzt das Verbrechen nun nur die Interessen, werden nur die Interessen oder auch noch andere Objekte geschützt? Diese Frage ist schon beantwortet durch die oben vorgenommene Unterscheidung von konkreten und abstrakten Gütern, welcher hier nur noch wenig hinzuzufügen ist. In der Erwägung dessen, daß geschützt werden muß, was angegriffen wird, gehen wir aus von der Frage nach dem Angriffsobjekt des Verbrechens.[3]) Zuvor bedarf das Wort „Verletzung" noch einer Klarstellung. Binding[4]) führt aus, die Kontravention gegen ein Recht könne dies unmöglich „verletzen", ein Recht bestehe entweder ganz oder gar nicht, ein verletztes Recht gebe es nicht. Wir sind im Gegensatz dazu der Meinung, daß auch jede Störung als „Verletzung" zu bezeichnen ist. So sagt auch Oppenheim[5]): „Ein Objekt ‚verletzen' heißt nicht blos, es zerstören oder in seinem Wert mindern, der Sprachgebrauch ergibt vielmehr, daß ‚Verletzen' ebenso wie Schädigen und Zerstören, auch abhaltend, hindernd, hemmend, störend gegen ein Objekt Eingreifen heißt."

Was verletzt nun das Verbrechen direkt? U. E. kann, wie schon oben ausgeführt wurde, eine Handlung, daher auch das Verbrechen, direkt immer nur die konkreten Güter, indirekt auch die abstrakten Güter und die Interessen verletzen. Auszugehen ist hier von der Verschiedenheit des Verbrechens, wenn man es als Handlung, und wenn man es als Rechts-

---

[1]) Vgl. v. Liszt, Z III, S. 32. Benedikt, Z V, S. 456. Gareis, Encyklopädie, S. 177. Liepmann, Z XVII, S. 705.

[2]) Ueber diesen Unterschied vgl. Binding, Normen 1872, I, S. 147 f. v. Liszt, Lehrbuch, S. 140 f. Gareis, Encyklopädie, S. 177. Ötker, a. a. O. S. 497, 500. Oppenheim a. a. O. S. 209.

[3]) Es kann hier die sehr umfangreiche Lehre vom Objekte des Verbrechens natürlich nicht behandelt werden. Vgl. darüber insbesondere Oppenheim a. a. O. Nur die Ansicht des Vf. soll hier dargelegt werden.

[4]) Normen 1872, I, S. 192.

[5]) a. a. O. S. 202.

verletzung betrachtet. Darnach sind mit Oppenheim (vgl. oben S. 31, 33) die Schutzobjekte und Handlungsobjekte zu unterscheiden. Wie oben ausgeführt, können die abstrakten Güter nicht Gegenstand eines Angriffs sein, wenn die Handlung nicht an anderen Objekten vorgenommen wird, welche von Oppenheim[1]) treffend als „Durchgangsobjekte" bezeichnet werden.[2]) Diese Handlungsobjekte sind die konkreten Güter, mit deren Verletzung den abstrakten Gütern die notwendige Unterlage entzogen wird. Existieren aber die Güter nicht mehr, dann werden auch die Interessen gegenstandslos. Zeitlich erfolgt eine solche Verletzung bei den konkreten, abstrakten Gütern und Interessen allerdings immer gleichzeitig. Hält man dies fest, dann kann man sich die Wirkung des Verbrechens ohne Gefahr aber dadurch anschaulich machen, daß man sich vorstellt, die verbrecherische Handlung gelange erst an das Durchgangsobjekt, dann an die abstrakten Güter und sodann an die Interessen.[3]) Es ist unmöglich, die Interessen (direkt) zu verletzen, wenn man nicht zuvor die Güter verletzt; dementsprechend ist es aber auch unmöglich, die Interessen zu schützen, wenn man nicht die Güter schützt. Sichert man die konkreten Güter, dann erhält man auch die abstrakten Güter und dadurch auch die Interessen. Also auch die abstrakten Güter (Zustände[4]) und die konkreten Güter sind Schutzobjekte des Rechts. Der Idee nach sind allerdings die Interessen der eigentliche Gegenstand des Rechtsschutzes. Da sie aber direkt nicht geschützt werden können, werden unmittelbar die konkreten Güter geschützt. Wir erhalten auf diese Weise also drei verschiedene Schutzobjekte.[5]) Daß das

[1]) a. a. O. S. 102, 153 f.

[2]) Die „Durchgangsobjekte" sind gleichbedeutend mit den von Oppenheim sogen. Handlungsobjekten. Sie erscheinen im Strafgesetz als „Definitionsobjekte", d. h. als diejenigen Objekte, welche nach dem Willen des Gesetzes als Objekte der Handlung erscheinen. Vgl. Oppenheim a. a. O. S. 148, 154, 175 ff.

[3]) Auch Oppenheim a. a. O., S. 41, kommt zu dem Resultat, „daß Angriffe auf Interessen nur indirekt durch Angriffe auf „Güter" stattfinden können."

[4]) Auch nach Binding erscheint das Rechtsgut als Zustand. Vgl. die Ausführungen von Binding, Normen, 1. Aufl. I, S. 195, 2. Aufl. I, S. 328, 338. Handbuch, S. 169, 391. Gegen Binding wendet sich insbesondere v. Liszt, Z VI, S 663—698, welcher die Inkonsequenzen von Binding darzulegen sucht.

[5]) Daraus, daß die Rechtsordnung von Wert, also ein Gut ist, kann man u. E. nicht schließen, daß das Recht sein eigenes Schutzobjekt ist. Das Recht bezieht sich auf etwas außer ihm Gelegenes. So auch Keßler a. a O. S. 95, welcher hinzufügt: „das Recht ist keine Schutzanstalt, die im ewigen Zirkel um ihrer selbst willen sich selber schützt. Objekt des Strafschutzes und des Verbrechens ist also jedenfalls nicht das objektive Recht."

eine derselben die konkreten Güter, nicht immer materieller Art ist, wurde schon oben (S. 33) bemerkt. Wir befinden uns hier im Gegensatz zu v. Liszt, welcher ausführt,[1]) das Verbrechen als Handlung bewirke immer eine Veränderung an der sinnfälligen Verkörperung des Interesses. Wir nehmen dagegen mit Oppenheim[2]) an, daß die durch das Verbrechen geschaffene Veränderung in der Außenwelt nicht immer an einem körperlich greifbaren Gegenstand der Außenwelt hervortreten muß, wie z. B. bei der Gotteslästerung.[3]) Bei dieser ist das Handlungsobjekt (das konkrete Gut) die Gottesvorstellung, also etwas körperlich nicht Greifbares.

8. Das vorstehende Ergebnis, daß die drei verschiedenen Schutzobjekte in einem ganz bestimmten engen Zusammenhang stehen, weist uns auch gegenüber Keßler die richtige Stellung an. Hauptsächlich von Keßler[4]) ist nämlich der Streit veranlaßt worden, ob die Güter oder die daran bestehenden Interessen vom Recht geschützt werden. Wir halten allerdings daran fest, daß Interesse und Gut verschiedene Begriffe sind, meinen aber doch mit v. Liszt[5]), Meyer-Allfeld[6]), Otker[7]), Gerland[8]), Merkel[9]) und anderen, daß dieser Streit ohne große Bedeutung ist[10]). Es ist allerdings zutreffend, wie Keßler[11]) sagt, daß sich an jedes Gut unzählige Interessen knüpfen. So entbehrte z. B., wie Bünger[12]) ausführt, „das anerkannte Rechtsgut der körperlichen Gesundheit bis zum Erlaß des den Verkehr mit Nahrungsmitteln betreffenden Gesetzes vom 14. Mai 1879 des strafrechtlichen Schutzes im Deutschen Reiche nach einer sehr wichtigen Seite hin.“ Die Güter sind also tatsächlich nur insofern und nur aus dem Grunde Schutzobjekte, insoweit sie Gegenstand der Interessen sind. Aber die nicht geschützte Seite der Güter interessiert uns im Recht gar nicht,[13]) und deswegen ist es, wie v. Liszt[14]) sagt, im Grunde genommen nicht genau, wenn wir Gut und Inter-

---

[1]) Z VIII, S. 151 ff.
[2]) a. a. O. S. 32, 173.
[3]) Weitere Beispiele siehe bei Oppenheim a. a. O. S. 33.
[4]) Gerichtssaal, Bd. 39, S. 94 ff.
[5]) Z VIII, S. 141. Lehrbuch, S. 66.
[6]) Lehrbuch, S. 19.
[7]) Z XVII, S. 565.
[8]) Gerichtssaal, Bd. 59, S. 96 f.
[9]) Lehrbuch, S. 20.
[10]) Vgl. dagegen Bünger, Z VIII, S. 666.
[11]) a. a. O. S. 120.
[12]) a. a. O. S. 669.
[13]) v. Buri, Z IV, S. 174.
[14]) Z VIII, S. 141.

esse einander gleichstellen, aber die Unterscheidung hat keine praktische Bedeutung, denn der Rechtsschutz gilt in demselben Umfange den Gütern wie Interessen daran bestehen.[1]) Insoweit an einem Gute Interessen bestehen, werden beide geschützt. Nur muß man sich darüber klar sein, in welchem Verhältnis die verschiedenen Schutzobjekte zu einander stehen.

Welches der verschiedenen Schutzobjekte des Rechts darf nun den in der Literatur stets gebrauchten Ausdruck „Rechtsgut" für sich in Anspruch nehmen? „Güter" sind doch nur die abstrakten und konkreten Güter. Die Interessen sind keine „Güter". Versteht man allerdings unter „Rechtsgut", wie es in der Literatur oft den Anschein hat,[2]) nichts weiter als den „Gegenstand des Rechtsschutzes", dann darf man auch die geschützten Interessen als „Rechtsgüter" bezeichnen. Wegen der ganz bestimmten Vorstellung, welche wir mit dem Begriffe „Gut" verbinden, wäre es allerdings angebracht, den vieldeutigen Ausdruck „Rechtsgut" nicht zu verwenden[3]) und ihn durch andere zu ersetzen, wie: „Gegenstand, Objekt des Rechtsschutzes", „Schutzobjekt". Ein kurzer bezeichnender Ausdruck fehlt allerdings bis jetzt.

9. Es sind hier noch einige merkwürdige Sätze über das Schutzobjekt zu erwähnen, welche sich bei Ötker finden.[4]) Es heißt dort: „Rechtsgüter sind nicht bestehende, sondern angestrebte Zustände. Und sie sind Güter des Rechts, nicht der Individuen." Ötker führt zu dem ersten Punkte folgendes aus.[5]) Aus dem Mangel der Gebundenheit des Einzelwillens nach bestimmten Richtungen entständen soziale Erscheinungen, die den gedeihlichen Fortbestand der Gemeinschaft in Frage stellten. Diese Wahrnehmung sei das Motiv des Normerlasses. Zweck desselben sei nicht, wie oft gesagt werde, Schutz des gegenwärtigen Zustandes vor unerwünschter Veränderung, sondern umgekehrt die Aenderung des gegenwärtigen unliebsamen Zustandes. Wenn der gegenwärtige Zustand gut sei, so sei ein Motiv zum Normerlaß nicht gegeben. — U. E. ist diese Ausführung nicht zutreffend.[6]) Zeitlich liegt die Sache doch so: Nachdem die Gesellschaft durch antisoziale Handlungen in ihrer Sicherheit gestört ist, wird sie auf Grund dieser Erfahrung naturgemäß befürchten,

[1]) Bünger, a. a. O., S. 668.
[2]) Vgl. z. B. Gareis, Encyklopädie, S. 21. v. Liszt, Z VIII, S. 141.
[3]) Ebenso Kohler, Studien I, S. 161. Vgl. dagegen Merkel, Lehrbuch, S. 21. Auch Geyer, Z I, S. 48, bezeichnet den Ausdruck „Rechtsgut" als zu eng.
[4]) Z XVII, S. 508.
[5]) a. a. O. S. 494.
[6]) Vgl. v. Liszt, Lehrbuch, S. 66.

daß solche Störungen auch in Zukunft wieder vorkommen werden. Daher bilden sich in der Gesellschaft, um diese vor künftigen Störungen zu schützen, die Rechtssätze. Deren Ideal ist allerdings der soziale Friede, und dieser ist wegen der niemals bis jetzt unterdrückten Angriffe gegen die Gesellschaft in der Gegenwart nicht vorhanden. Daß aber Motiv des Normerlasses der Schutz des gegenwärtigen Zustandes ist, geht schon daraus hervor, daß im Strafrecht immer nur die Rede davon ist, daß ein gegenwärtiger Zustand der Ungestörtheit des Eigentums, der Gesundheit usw. durch fremde Eingriffe nicht geändert, gestört werden dürfe.

Auch v. Weinrich[1]) wendet sich gegen Ötker und führt aus: als Zustand, d. h. als etwas Bleibendes, könne nur die Rechtsordnung aufgefaßt werden, nicht aber die Verbrechen, da sie stets Einzelerscheinungen seien. Dieses Bleibende, die Rechtsordnung, sei zu erhalten durch Verdrängung dieser Einzelerscheinungen. Mithin sei die Erhaltung der Rechtsordnung Zweck des Normerlasses, Verhinderung der Verbrechen Mittel zum Zwecke.

Auch mit der anderen Bemerkung Ötkers, die Rechtsgüter seien Güter des Rechts, nicht der Individuen, können wir uns nicht einverstanden erklären. Nach unserer Auffassung des Interesses kann von Interesse nicht gesprochen werden, wenn dabei nicht als Subjekt der Mensch oder die Menschengesamtheit, die Gesellschaft gedacht wird. Wie könnte das Recht Subjekt von Interessen sein, wie könnte es Güter besitzen?[2]) Der Einzelne wird geschützt in seiner Eigenschaft als Glied des Ganzen, die Gesellschaft als die organische Einheit der einzelnen Individuen. Geschützt werden die Interessen — auch der Einzelnen, wie wir sahen, aber immer nur dann, wenn ihr Nichtschutz sozial gefährlich wäre. So ist in jedem Falle das geschützte Interesse und das geschützte Gut ein solches des Einzelnen und der Gesamtheit, nicht des Rechts.[3]) Bei den „Rechtsgütern ohne individuelles Substrat"[4]) (Staatsverfassung) ist die konkrete, beim Individuum

[1]) a. a. O. S. 843 f.

[2]) Vgl. auch Keßler, a. a. O., S. 105: „Und dieser Haufen allgemeiner Sätze (das Recht) . . . kann weder Interessen noch Güter haben, weil er keine Empfindungen und keine Bedürfnisse hat."

[3]) Aus der obigen Ausführung ergibt sich die — historisch leicht zu belegende — Schwierigkeit, Privatrecht und öffentliches Recht scharf zu trennen. In diesem Sinne bemerkt Sohm, Institutionen, S. 24, zutreffend, das Privatrecht bleibe dem öffentlichen Recht untergeordnet, ja in gewissem Sinne eingeordnet. Vgl. auch R. Schmidt, a. a. O., § 3 und die interessanten Ausführungen von Gareis, Encyklopädie, S. 61 ff.

[4]) Ötker, a. a. O., S. 510.

eintretende Schutzwirkung allerdings nicht bestimmt vorgestellt, tritt aber doch ein.[1])

Eine hieran sich anschließende Frage ist die, ob als Gegenstand des Rechtsschutzes die Interessen in abstracto oder die Interessen des einzelnen Inhabers zu verstehen sind, eine Frage, welche besonders bei der Lehre vom fortgesetzten Verbrechen von großer Bedeutung ist,[2]) wo die Einheit des Rechtsgutes als objektive Voraussetzung des fortgesetzten Verbrechens bezeichnet wird.[3]) Es ist nun allerdings zutreffend, wenn Ötker[4]) ausführt, beim Erlaß genereller Normen entbehre das Recht der Vorstellung individuell bestimmter Schutzobjekte; es sei zwar omne ius hominum causa constitutum, aber es bestehe kein spezielles Interesse daran, daß gerade x und y leben und nicht bestohlen werden. Aber es ist andererseits auch zu bedenken, daß die Rechtsgüter tatsächlich doch keine Begriffe sind, sondern etwas wirklich Vorhandenes: das Interesse, das abstrakte und konkrete Gut des A und B. Auch das „abstrakte" Gut ist für uns nicht der Begriffswelt angehörig, sondern es ist das Gut eines bestimmten Individuums, das zeigt sich schon darin, daß es nach unserer obigen Darlegung verletzt werden kann. Begriffe aber können durch Handlungen nicht selbständig verletzt werden, wie man den Ausdruck „Verletzung" auch versteht. Das Allgemeine besteht in Wirklichkeit immer nur im Konkreten, mit der mittelalterlichen Philosophie gesprochen: die universalia sind nicht ante res, sondern nur in rebus.[5]) Die Rechtsgüter können verletzt werden und gerade deswegen werden sie geschützt. Das Rechtsgut in abstracto aber ist ein Begriff, deswegen kann es nicht angegriffen und geschützt werden.[6])

10. Zum Schluß dieses Teiles der Abhandlung bedarf noch ein Punkt der Klarstellung, der wegen des über ihn bestehenden Streites nicht ununtersucht bleiben darf. Wir

[1]) Gegen die von Ötker vertretene Auffassung wendet sich auch Merkel, Lehrbuch, S. 21: „Auch ist die Meinung hervorgetreten, Rechtsgüter seien nicht durch das Recht geschützte Güter Einzelner oder Vieler, sondern Güter des Rechtes selbst, wobei sich nichts Bestimmtes denken läßt."

[2]) Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, X, S. 55; XV, S. 26; XVII, S. 113. Olshausen, Kommentar zum St.-G.-B. Anm. 7 d zu § 73.

[3]) Vgl. darüber insbesondere v. Bülow, Gerichtssaal, Bd. 59, S. 177 ff.

[4]) a. a. O., S. 509.

[5]) Schwegler, a. a. O., S. 127.

[6]) Zu demselben Resultat gelangen Gerland, a. a. O., S. 99 und v. Bülow, a. a. O., S. 185, 188 ff.

gingen oben davon aus, daß der egoistische Selbsterhaltungstrieb die ursprünglichste Quelle der menschlichen Betätigung sei, der die Bedürfnisse und die Interessen erzeuge. Der hiernach aufzustellende Satz, daß lediglich „egoistische Interessen" Gegenstand des Rechtsschutzes seien, hat von jeher viele Gegner gehabt, welche behaupten, der Mensch sei von Natur nicht nur egoistisch, sondern auch altruistisch veranlagt.[1]) Wir können dem nicht beistimmen. Mit Ihering[2]) unterscheiden wir zwei Arten der Zwecke des Individuums: entweder handelt es für sich oder auch für die Gemeinschaft. Die ersten Zwecke bezeichnet auch Ihering als egoistische. Bezüglich der anderen behauptet er, es seien Triebfedern doppelter Art, welche dieses soziale Handeln des Individuums bewirkten. Die erste sei der Egoismus, die zweite sei die Selbstverleugnung, d. h. das Gefühl des Subjekts von der ethischen Bestimmung seines Daseins, nämlich das Gefühl davon, daß ihm dieses nicht blos für sich, sondern zugleich im Dienste der Menschheit verliehen sei.[3])

Hierzu ist zu bemerken: es wurde schon oben angedeutet, daß der Egoist sehr wohl für einen Anderen handeln könne, da er aus diesem Handeln für sich Vorteil zu ziehen gedenkt.[4]) Man kann diese Erscheinung mit folgenden Worten Häckels bezeichnen („Welträtsel", Bonn 1903, S. 140): „Will der Mensch in geordneter Gesellschaft existieren und sich wohl befinden, so muß er nicht nur sein eigenes Glück anstreben, sondern auch dasjenige der Gemeinschaft, der er angehört, und der „Nächsten", welche diesen sozialen Verein bilden. Er muß erkennen, daß ihr Gedeihen sein Gedeihen ist und ihr Leiden sein Leiden." Nicht überzeugend dagegen erscheinen die Gründe, aus welchen Ihering schließt, bestimmte Handlungen seien vom Standpunkt des Egoismus aus unbegreiflich, deuteten daher darauf hin, daß der Mensch bisweilen Selbstverleugnung übe. Ihering sagt nämlich[5]) erstens, bei dem egoistischen Handeln für einen Anderen sei dem Handelnden die Wirkung, die er dadurch für den Andern erzeugt, so völlig gleichgültig, daß er am liebsten seinen Zweck ohne sie erreichen würde. Zweitens stehe beim uneigen-

[1]) Vgl. die Zusammenstellung der hier im einzelnen nicht näher interessierenden Literatur bei Ihering, Zweck im Recht, Bd. II, S. 110. Vgl. Humboldt, a. a. O., S. 28. Dahn, Vernunft im Recht, S. 20, 81. Gareis, Encyklopädie, S. 5. Jellinek, a. a. O., S. 18.

[2]) Zweck im Recht, Bd. I, S. 46 f.

[3]) Ihering, Zweck im Recht, I, S. 65 f.

[4]) Gareis, Encyklopädie, S. 3 spricht hier mit unberechtigtem Tadel von einem „raffinierten Egoismus."

[5]) a. a. O., I, S. 59 ff.

nützigen Handeln das, was das Subjekt aufwende, zu dem, was es dafür erstrebe (der Freude am fremden Glück), in einem vom Standpunkt des Egoismus aus unbegreiflichen Mißverhältnisse.

Dazu ist zunächst zu bemerken, daß auch nach Ihering der „Uneigennützige" doch jedenfalls insofern dem Egoisten gleicht, als ihm der Erfolg für den Andern nicht lediglich Selbstzweck ist; auch der Uneigennützige will etwas für sich: die Freude am fremden Glück. Wenn Ihering aber meint, daß diese Freude am fremden Glück vom Standpunkt des Egoismus aus in einem unbegreiflichen Mißverhältnisse stehe zu dem dafür Aufgewendeten, so läßt sich hierauf nichts Besseres erwidern, als was Stirner, der konsequenteste Egoist, darüber sagt:[1]) „Soll ich etwa an der Person des Andern keine lebendige Teilnahme haben, soll seine Freude und sein Wohl mir nicht am Herzen liegen, soll der Genuß, den ich ihm bereite, mir nicht über andere eigene Genüsse gehen? Im Gegenteil, unzählige Genüsse kann ich mir zur Erhöhung seiner Lust versagen, und was mir ohne ihn das Teuerste wäre, das kann ich für ihn in die Schanze schlagen, mein Leben, meine Wohlfahrt, meine Freiheit. Es macht ja meine Lust und mein Glück aus, mich an seinem Glücke und seiner Lust zu laben. Aber mich, mich selbst opfere ich ihm nicht, sondern bleibe Egoist."

Trotzdem müssen wir aber doch Ihering aus einem andern Grunde Recht geben in dem Resultat, daß der Egoismus des einzelnen Individuums nicht die einzige Triebfeder seines Handelns ist. Stirner nämlich und andere Philosophen verkennen das Wesen der Gesellschaft und das Verhältnis des Menschen zu derselben. Der Mensch hat seine besondere, eigentümliche Bedeutung als alleinstehendes Individuum und als Teil des organischen Ganzen, des Staates, der Gesellschaft; aber von jeher ist von manchen Philosophen die erste oder die zweite Form des menschlichen Daseins einseitig betont worden, so in der griechischen Philosophie, insbesondere bei Plato, wo der Einzelne ganz im Staate aufgeht. Aber auch den Gegensatz finden wir schon bei den Griechen: den Stoikern war die sittliche Gesinnung die Hauptsache und daher das Recht gleichgültig, da es sich auf die äußeren Handlungen bezieht; den Epikureern war der Staat nur insofern von Bedeutung, als er sie in der Erreichung ihres Ideals: der Abwesenheit des Schmerzes, förderte.[2]) Wir

[1]) a. a. O. S. 339 f.

[2]) Vgl. Harms, a. a. O., S. 29 f., 36 f. Schwegler, a. a. O., S. 76 f., 107 f., 114 f. — Vgl. auch die Ausführungen bei Ingram, Geschichte der Volkswirtschaftslehre, Tübingen 1890, S. 15 f.

nehmen nun allerdings einerseits an, daß das Individuum als solches selbständige Bedeutung hat, daß aber andrerseits die Gesellschaft mit Ihering[1]) als ein organisches Ganzes anzusehen ist, aber nicht als ein unbelebtes, sondern als ein belebtes Ganzes, ein Subjekt. Wir sind also zu der Annahme berechtigt, daß auch für die Gesellschaft das oberste Naturgesetz, nämlich das der Selbsterhaltung, gilt. Es gibt also auch, wenn man so sagen darf,[2]) einen Egoismus der Gesellschaft, welcher die Sicherheit der Gesellschaft gegenüber dem einzelnen Mitgliede durchzusetzen versucht und welcher beim Einzelnen, dem Teil der Gesellschaft, zur Triebfeder des Handelns werden kann, derart, daß er die Interessen der Gesellschaft seinen eigenen Interessen vorgehen läßt und dem Nächsten nachgibt. Dieser Egoismus der Gesellschaft, dessen Durchsetzung im Inneren des Menschen zur menschlichen Kultur gehört, ist der Kern vieler sozialer Handlungen, deren Grenze gegenüber den von Ihering, wie oben erwähnt, im engeren Sinne altruistisch genannten sozialen Handlungen schwerlich festzustellen sein würde.

Es wird aber auch durch die vorstehenden Ausführungen der oben aufgestellte Satz, daß nur egoistische Interessen Gegenstand des Rechtsschutzes seien, nicht widerlegt.

Der Gegenstand des Rechtsschutzes als Einteilungsgrund des Systems.

1. Es soll zum Schlusse dieser Abhandlung noch versucht werden, wenigstens in großen Zügen zu zeigen, daß der oben untersuchte Begriff für die Systematisierung des Strafrechts von grundlegender Bedeutung ist.[3]) Auf die zahlreichen Streitfragen, welche Stellung dem einzelnen Delikte anzuweisen ist, können wir hier natürlich nicht eingehen.

Wir vergegenwärtigen uns nun folgendes. Zur logischen Einteilung gehören außer deren Gliedern, welche hier gefunden werden sollen, der einzuteilende Begriff und der Einteilungsgrund, das principium divisionis. Von diesem aber ist zu verlangen, daß es von einem wesentlichen Merkmal des Einteilungsganzen hergenommen wird, und außerdem, daß es durch die ganze Einteilung hindurch festgehalten

[1]) Zweck im Recht, II, S. 174 f. 191 f.
[2]) Vgl. Ihering, Zweck im Recht, II, S. 73.
[3]) Vgl. oben S. 12.

wird. Nun haben wir oben von dem hier einzuteilenden Begriff, dem Recht, gesagt, es sei begrifflich Schutz der Interessen. Wesentliches Merkmal dieses Begriffes ist also der Erzeuger des Rechts, das Interesse, welches daher als richtiger logischer Einteilungsgrund angesehen werden muß. In der Tat ist es denn auch heutzutage in der Jurisprudenz üblich geworden, im System — insbesondere auch in dem hier zu behandelnden System des Strafrechts — das „Interesse" als Einteilungsgrund zu verwerten.[1]) Man beachte z. B. den Satz, welchen Gareis[2]) an die Spitze seiner Systematik stellt: „Um zu einer systematischen Gliederung des gesamten objektiven Rechts zu gelangen, ist auf die Existenz von Interessen zurückzugehen."

Im einzelnen weichen bei der auf diese Weise vorgenommenen Einteilung die verschiedenen Ansichten so häufig von einander ab, daß es hier unmöglich die Aufgabe sein kann, alle diese einzelnen Abweichungen hervorzuheben und zu ihnen Stellung zu nehmen. Am größten wird die Verschiedenheit der Meinungen dort, wo es sich darum handelt, die einzelnen Delikte den festgestellten Deliktsgruppen zuzuteilen. Einige charakteristische Beispiele dafür gibt v. Bülow[3]), indem er ausführt: „So ist z. B. nach dem St.G.B. und Berner der Hausfriedensbruch ein Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, nach Hälschner und Binding ein Verbrechen gegen die persönliche Freiheit. Der Ehebruch ist nach dem St.G.B. ein Vergehen „gegen die Sittlichkeit", nach Hälschner und Binding „gegen die Familie", nach v. Liszt „gegen die Familienrechte". Ferner rechnet Hälschner den Raub und die Erpressung zu den Verbrechen „gegen die Person", Binding, Berner und Liszt zu den Verbrechen „gegen das Vermögen"; die Urkundenfälschung bezeichnet Hälschner als Verbrechen „gegen Treu und Glauben im Verkehr", Binding als Verbrechen „wider die Beweismittel", Liszt verweist sie in das Buch von den „Rechtsgütern des Einzelnen."

Im folgenden ist aber zu zeigen, daß sich das „Interesse" als Einteilungsgrund mit Erfolg jedenfalls für die Gewinnung von Deliktsgruppen verwerten läßt. Das Straf-

[1]) Vgl. darüber auch v. Liszt, Z VIII, S. 141. Daß ein wissenschaftliches System sich dem System des positiven Rechts anschließe, ist nicht notwendig. Es kommt hier vielmehr nur darauf an, „ob und wie weit es sich aus wissenschaftlichen Gründen rechtfertigen läßt." Wächter, Beilagen zu Vorlesungen, Vorrede S. VII, Vorles., S. 315. Hälschner, Strafrecht 2, S. 15.

[2]) Encyklopädie, S. 58.

[3]) Gerichtssaal, Band 59, S. 184. Vgl. auch Liepmann, Einleitung, S. 114 f.

gesetzbuch läßt uns hier allerdings im Stich; es nennt nur in wenigen Fällen in den Ueberschriften der Abschnitte den Gegenstand des Rechtsschutzes. Man vergleiche:

7. Abschnitt: Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

11. Abschnitt: Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

12. Abschnitt: Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand.

13. Abschnitt: Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit.

16. Abschnitt: Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

18. Abschnitt: Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

2. Bei der folgenden Uebersicht eines aus dem Gesichtspunkt des geschützten Interesses geordneten Systems schließen wir uns v. Liszt an.[1])

Die Interessen werden charakterisiert durch das, worauf sie sich beziehen. Das wichtigste aller Objekte der Interessen ist das menschliche Dasein, das Dasein des Einzelnen einerseits und das Dasein der Menschengesamtheit andrerseits. Die Verbrechen zerfallen also in zwei große Teile: die gegen den Einzelnen und die gegen die Gesamtheit gerichteten.[2]) [3])

In der Wissenschaft ist oft eine Drei- oder Vierteilung vorgeschlagen worden. Man vergleiche z. B. die Teilung von Meyer, Lehrbuch, 3. Auflage: Delikte gegen die Person, gegen das Vermögen, gegen allgemeine Rechtsgüter und gegen den Staat. Meyer selbst hat diese Einteilung später fallen lassen.[4])

v. Liszt bemerkt zutreffend[5]), es sei notwendig, um Ungenauigkeiten zu vermeiden, „den gemeinsamen Kern der verschiedenen Rechtsgüter herauszuschälen, sie alle trotz ihrer verschiedenartigen Gestalt auf ihren gemeinsamen Typus zurückzuführen." Dieser Forderung wird u. E. die oben erwähnte Zweiteilung gerecht. Auch die frühere Vierteilung

[1]) Vgl. v. Liszt, Z VIII. S. 140 ff. Lehrbuch, S. 299 ff.

[2]) So auch Kleinfeller, Kritische Vierteljahresschrift, Band 38, S. 103 f. Sontag, Kritische Vierteljahresschrift, Bd. 19, S. 28 f. Vgl. auch Wächter, Vorlesungen, S. 119, 315 f. Berner, Lehrbuch, S. 335 f. Binding, Normen 1872, I, S. 196. Birkmeyer, Encyklopädie, S. 1161. Gareis, Handelsrecht, S. 1 f. Encyklopädie, S. 58 f.

[3]) Entsprechend kann man die Interessen überhaupt einteilen in solche der Einzelnen und der Gesamtheit und dementsprechend Privat- und öffentliches Recht unterscheiden. Vgl. die Literatur zu der vorigen Anmerkung.

[4]) Vgl. Lehrbuch, S. 26. [5]) Z VIII, S. 141.

Meyers kann bei genauerer Untersuchung auf diese Zweiteilung zurückgeführt werden, denn die Delikte gegen das Vermögen sind nur eine besondere Art der gegen den Einzelnen, oder, falls Vermögenssubjekt eine Gesellschaft ist, der gegen diese gerichteten Verbrechen.

Es bliebe sonach noch eine Dreiteilung übrig, indem man unterscheiden würde: Delikte gegen den Einzelnen, gegen allgemeine Rechtsgüter, gegen den Staat. Auch dieser Standpunkt ist vielfach vertreten. Man wird auch mit Recht sagen können, es gebe Delikte, welche (wie z. B. die Brandstiftung) nicht gegen den Einzelnen gerichtet zu sein brauchen, ohne andrerseits Delikte gegen den Staat darzustellen.[1]) Sie sind vielmehr gegen die Gesamtheit in ihren nicht staatlichen Zusammenhängen gerichtet. Von demselben Gedanken geht Gareis aus, welcher ausführt[2]): unter dem rechtsetzenden Gemeinwesen sei nicht nur der Staat zu verstehen, sondern auch die „Gesellschaft", d. h. das Volk in seiner Zusammengehörigkeit ohne Rücksicht auf den Staatsverband. Die Interessen dieser Verbände seien nicht notwendig dieselben. Demzufolge gebe es auch drei verschiedene Rechtsgüter: die des Staates, der Gesellschaft und des Einzelnen, und dementsprechend auch drei Teile des objektiven Rechts: Staatsrecht, Gesellschaftsrecht und Privatrecht. Diese Dreiteilung sei aber nach zwei Richtungen hin unzureichend. Einmal stehe auch die internationale Interessengemeinschaft unter Rechtsschutz (des Völkerrechts). Ferner aber seien die Rechtsvorschriften, welche den Gesellschaftsinteressen Schutz gewähren, z. T. keine anderen, als die, welche die Einzelinteressen schützen, also Privatrecht. Andernteils habe es sich der Staat zur Aufgabe gemacht, nicht nur sich selbst in seinen Herrschaftsinteressen zu schützen, sondern auch den Gesellschaftsinteressen wie Staatsinteressen Schutz zu gewähren. Das Gesellschaftsrecht sei daher entweder im Privatrecht oder im Staatsrecht mitenthalten. Wir stimmen diesen Ausführungen von Gareis bei.[3])

Die gegen die Gesamtheit gerichteten Verbrechen sind — nach ziemlich übereinstimmender Meinung — einzuteilen in

1) Verbrechen gegen den Staat (politische Verbrechen),
2) Verbrechen gegen die Staatsgewalt,
3) Verbrechen gegen die Staatsverwaltung.[4])

Der Streit der Meinungen beginnt hauptsächlich erst bei der Einteilung der gegen die Interessen Einzelner gerich-

[1]) Vgl. Meyer-Allfeld a. a. O. S. 25 f.
[2]) Encyklopädie, S. 46 f. 58 f.
[3]) Dieselbe Ansicht vertritt auch v. Liszt, Z VIII, S. 142 f.
[4]) Vgl. v. Liszt, Lehrbuch, S. 602.

teten Verbrechen. Ueber den hier leitenden Gesichtspunkt bemerkt v. Liszt sehr treffend[1]): „Wenn das Dasein des Einzelwesens Gegenstand des Rechtsschutzes sein soll, so bedeutet das: die Rechtsordnung als Friedensordnung gewährleistet dem Einzelnen die ungestörte Betätigung seiner Eigenart. Das ist das oberste Rechtsinteresse des Einzelnen, das Rechtsgut desselben. Aus der verschiedenen Richtung dieser Betätigung muß sich die Einteilung der Rechtsgüter des Einzelnen ergeben."[2])

Die erste Voraussetzung alles menschlichen Wirkens ist nun das Leben und die körperliche Unversehrtheit. Die gegen sie gerichteten Verbrechen bilden die erste Gruppe der gegen den Einzelnen gerichteten Delikte.

Es gibt ferner eine Anzahl höchstpersönlicher Aeußerungen, wie vor allen Dingen die Freiheit, die Ehre, das religiöse Leben, in welchen das Dasein des Individuums einen charakteristischen Ausdruck findet. Sie bilden die zweite Gruppe.

Eine dritte Gruppe, die Urheber- und Erfinderrechte, ist besonders dadurch charakterisiert, daß bei ihnen einerseits etwas Höchstpersönliches, nämlich die besondere geistige Individualität geschützt ist, daß sich andererseits aber das Produkt dieses geistigen Schaffens doch in einem gewissen Umfange von seinem Erzeuger loslösen kann.[3]) Neben dem, oft allerdings überwiegenden, idealen Interesse hat der Künstler, der Erfinder auch ein wirtschaftliches Interesse daran, die Produkte seiner Geistesarbeit zu verwenden.

Im Gegensatz zu den eben genannten Rechten tritt bei einer vierten Gruppe, den Vermögensrechten, die Individualität des Einzelnen ganz zurück. Im römischen Recht galt allerdings die obligatio als ein iuris vinculum, ein unlösbares Verhältnis zwischen bestimmten Personen. Im heutigen Recht dagegen hat sich die Anschauung entwickelt, „daß die Obligation ein von den jeweiligen Subjekten unabhängiges Verhältnis darstelle."[4])

Als letzte Gruppe ist mit v. Liszt[5]) zu bezeichnen die „durch das Mittel, nicht durch den Gegenstand des Angriffs gekennzeichneten Verbrechen: der Mißbrauch staatlicher Einrichtungen sowie menschlicher Entdeckungen und Erfindungen zur Bekämpfung rechtlich geschützter Interessen," wie z. B.

[1]) Lehrbuch, S. 300.
[2]) Vgl. auch Gareis, Völkerrecht, S. 39 f.
[3]) Vgl. Kohler, Patentrecht, S. 1.
[4]) Vgl. Engelmann, Lehrbuch, S. 174.
[5]) Lehrbuch, S. 302.

der Mißbrauch von Sprengstoffen, Waren-, Geld- und Urkundenfälschung. Die Notwendigkeit, eine Gruppe der eben charakterisierten Art aufzustellen, ist in der Literatur vielfach betont worden.[1]) Nicht gerechtfertigt ist der Vorwurf Gerlands[2]), es handele sich hier um ein äußerliches Merkmal. Aber es ließe sich einwenden, der Einteilungsgrund sei in dieser Gruppe nicht festgehalten. Doch würde hierauf mit v. Liszt[3]) zu entgegnen sein: „Indem der Staat diese Handlungen mit Strafe bedroht und dadurch eine Gruppe eigenartiger Vergehungen schafft, stempelt er nicht etwa neue, bisher nicht vorhandene oder nicht geschützte Interessen zu neuen Rechtsgütern, sondern er vervollständigt die Rüstkammer der Waffen zum Schutze längst vorhandener und längst, wenn auch ungenügend geschützter Interessen.“[4])

3. In die darnach festgestellten Deliktsgruppen sind die einzelnen Delikte als Teile derselben einzurücken. Rechtsgüter sind sowohl die Gattungsbegriffe, wie z. B. das Leben des A, des B, als auch die Teile der umfassenden Rechtsgüter, wie z. B. die Gesundheit des A, des B. Bei der Spezialisierung der Rechtsgüter muß man sich hüten, eine gewisse Grenze zu überschreiten. Treffend bemerkt Bünger hierzu:[5]) „An einem gewissen Grenzpunkte verbietet der Sprachgebrauch dem Systematiker die fernere Spezialisierung der Rechtsgüter in enger gefaßte Rechtsgüter, und zwar gelangt der Systematiker zu diesem Punkte meistens schon, bevor er zu der speziellen Norm eines Strafgesetzes herabgestiegen ist“ Wir werden also das Rechtsgut der Gesundheit wohl noch einteilen können in das der körperlichen und seelischen Gesundheit. Wir werden aber nicht sagen können, dem gegen dies Rechtsgut gerichteten gewaltsamen Angriff entspreche jedesmal auch wieder eine besondere Art des Rechtsgutes der körperlichen oder geistigen Gesundheit. Es handelt sich hier vielmehr, wie auch Bünger hervorhebt,[6]) nur um ein Interesse an einer besonderen Seite des Gutes der Gesundheit.

Gerland,[7]) der im übrigen den Wert der obersten Einteilungsgründe im strafrechtlichen System nicht hoch anschlägt, weist auch darauf hin, wie notwendig es zur Erkenntnis der

---

[1]) Vgl. v. Liszt, Lehrbuch, S. 302.
[2]) a. a. O. S. 82.
[3]) Lehrbuch, S. 302.
[4]) gegen besonders geartete verbrecherische Angriffe.
[5]) a. a. O., S. 668.
[6]) a. a. O. S. 669.
[7]) a. a. O. S. 82 ff.

einzelnen Delikte sei, ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Deliktsgruppe nachzuweisen. Aus sich allein können die Delikte nicht vollständig begriffen werden. Welcher Gruppe das einzelne Delikt zuzuteilen ist, wird allerdings, wie schon hervorgehoben, oft streitig sein. Z. T. kommt dies daher, daß durch ein Strafgesetz nicht nur ein Gegenstand, sondern verschiedene Objekte geschützt werden. So sind z. B. beim bewaffneten Diebstahl zwei Schutzobjekte vorhanden: das Eigentum und die Gesundheit.[1] [2]) Nach seiner konkreten Natur wird das einzelne Delikt erst vollkommen erkannt durch die Untersuchung der verbrecherischen Handlung und des konkreten Angriffsobjektes derselben, welche daher auch vom Strafgesetz wegen ihrer Wichtigkeit mit der größten Genauigkeit bestimmt werden.[3])

Daraus, daß das Gesetz bei der Bestimmung der unpersönlichen Schutzobjekte nicht mit derselben Genauigkeit vorgeht, darf man nicht auf ein Wertverhältnis zwischen verbrecherischer Handlung und Schutzobjekt schließen. Für die Praxis besitzt der Begriff der verbrecherischen Handlung allerdings einen höheren Wert als der Begriff des Schutzobjekts. Aber für die Wissenschaft liegt die Sache anders, insofern, als nur der Begriff des Schutzobjekts den Schlüssel liefert für das Verständnis unseres Rechts, und insofern, als dieser Begriff die Grundlage des ganzen großen Rechtsgebietes aller Zeiten und aller Völker bildet. Diese Einheit des Grundgedankens tritt hervor, wenn wir absehen von den besonderen Gestaltungen, welche dieses Prinzip erfährt durch die verschiedenen Religionen, Kulturstufen und Rassen.[4])

Es sei gestattet, zum Schluß zu diesem Punkte die sehr treffenden Ausführungen Merkels im Wortlaut anzuführen: [5])

---

[1]) Oppenheim, a. a. O., S. 233 ff., spricht hier von „sekundären Schutzobjekten".

[2]) Zu beachten ist, was Merkel, Lehrbuch, S. 286 f. sagt: „Im übrigen wird in der Ordnung des besonderen Teils stets eine gewisse Willkür hervortreten. Die komplizierte Natur zahlreicher Deliktsarten und die Verschiedenheit der Gesichtspunkte, nach welchen sie gegeneinander abgegrenzt werden, schließt die Möglichkeit, jene Ordnung nach einem logisch befriedigendem System zu gestalten, aus. Auch kommt hier nicht allzuviel darauf an. Die Hauptsache ist, daß die einzelne Delitsart eine richtige Charakterisierung erfährt." Oben wurde ja allerdings versucht, im Anschluß an v. Liszt ein logisch befriedigendes System zu entwickeln. Im einzelnen können sich natürlich noch immer Streitigkeiten ergeben.

[3]) Vgl. Keßler, a. a. O., S. 120 f.

[4]) Darüber, daß auch für die Statistik die Systematisierung nach dem Schutzobjekt als die ergiebigste anzusehen ist, vgl. Fuld, a. a. O., S. 33—46.

[5]) Lehrbuch, S. 11. Vgl. auch Finger, Lehrbuch, S. 103.

„Die Frage, welcherlei Interessen einen strafrechtlichen Schutz fordern, läßt sich nicht durch eine allgemeine Formel und überall nur im Hinblick auf die Kulturverhältnisse einer gegebenen Zeit und eines gegebenen Volkes beantworten. Es kommt hierbei in Betracht, einmal die Bedeutung, welche bestimmten Interessen bei einem Volke zukommt, dann, was nicht genügend beachtet zu werden pflegt, das Verhältnis, in welchem die spezifische Natur der Schutzmittel des Rechts und speziell des Strafrechts zu den Bedingungen steht, von welchen unter gegebenen Kulturverhältnissen die Befriedigung jener Interessen tatsächlich oder nach den herrschenden Anschauungen abhängt. Alles dies aber steht im Fluß der Entwicklung."